

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

SECO	
18. Jan. 2019	
vorregistriert OAGSdm	<i>huc</i>

16. Januar 2019

Arbeitslosenversicherungsgesetz; Anpassungen zur administrativen Entlastung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu obengenanntem Geschäft Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sollen Vereinfachungen bei der Kurzarbeitsentschädigung, eine rasche Umsetzung der E-Government Strategie, eine bessere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und eine Optimierung der Arbeitsintegration von Stellensuchenden erreicht werden. Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Kurzarbeit- und Schlechtwetter-Entschädigung (KAE und SWE)

Die beiden Instrumente Kurzarbeit-Entschädigung (KAE) und Schlechtwetter-Entschädigung (SWE) sind gut bekannte und genutzte Instrumente zur Überbrückung von unvorhersehbaren Situationen und dienen dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Die vorgeschlagene Änderung (Abschaffung der Pflicht zur Zwischenbeschäftigung) ist sinnvoll und pragmatisch. Der Kanton Aargau unterstützt diese Anpassung vollumfänglich.

2. E-Government – IT-Systeme der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Die vorgeschlagenen Änderungen erlauben eine Modernisierung der Regelungen im Bereich der IT-Systeme, adressieren aktuelle Bedürfnisse und technologische Entwicklungen und erlauben unter anderem auch eine Effizienzsteigerung. Insbesondere relevant für den Kanton Aargau sind die Anpassungen im Bereich der Zugriffsrechte. Diese erlauben neu die Bearbeitung von Daten im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM) der öffentlichen Arbeitsvermittlung durch Organe der Invalidenversicherung (IV), sodass auf Bedürfnisse von Klientinnen und Klienten beziehungsweise Stellensuchenden besser Rücksicht genommen werden kann sowie Doppelspurigkeiten vermieden und die Kernkompetenzen von IV und Arbeitslosenversicherung (ALV) besser ausgeschöpft werden können. Die Möglichkeit, das auch Mitarbeitende von IV-Stellen im AVAM Daten bearbeiten können, entspricht einem grossen Bedürfnis im Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) durch die Vollzugsorgane und erlaubt dem Kanton Aargau die Umsetzung des Konzepts "Kooperation Ar-

beitsmarkt" (vormals Pforte Arbeitsmarkt) und unterstützt eine effiziente Weiterentwicklung der inter-institutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

3. Höchstdauer für Bezug KAE

Die neuen Regelungen nehmen die Erfahrungen der letzten Jahre auf und sind pragmatisch ausgestaltet.

4. Anpassungen im IVG

Mit diesen Anpassungen wird den IV-Stellen ermöglicht, die Bearbeitung von Fällen anderen Institutionen zu übertragen und von diesen zu übernehmen. Auch hier kann ein Bedürfnis der bundesrechtlichen Vollzugsorgane abgedeckt werden, und es wird die Möglichkeit der Aufgabenzuteilung geschaffen, damit die Kernkompetenzen beteiligter Institutionen fallspezifisch genutzt werden können. Diese Bestimmungen sind für den Kanton Aargau von grosser Bedeutung und erlauben die Umsetzung des Konzepts "Kooperation Arbeitsmarkt".

5. Ergänzende Anmerkung

Der Begriff "Zugriff" im Kontext mit der Arbeit mit IT-Systemen wird gemäss unserer Beurteilung nicht konsistent verwendet. Es ist deshalb zu prüfen, ob nicht eher ausschliesslich die Begriffe "Leseberechtigung" und "Schreibberechtigung" zu verwenden sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Kopie

• tcgl-ga@seco.admin.ch



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Appenzell, 7. Februar 2019

Arbeitslosenversicherungsgesetz. Anpassungen zur administrativen Entlastung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und ist mit der Vorlage einverstanden. Um Abgrenzungsfragen im Bereich der Datenschutzverantwortlichkeit zwischen dem Bund und den Kantonen zu klären, wird eine allgemeine Regelung angeregt, wonach der Bund und die Ausgleichsstelle der ALV als Inhaberin der Daten für die Anforderungen an den Datenschutz zuständig ist. Die bestehende Regelung in Art. 96c Abs. 3 AVIG bezieht sich nur auf das Abrufverfahren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- tcgl-ga@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Herisau, 25. Januar 2019

Regierungsrat	
GENERALSEKRETARIAT	
28. JAN. 2019	
GS	
SECO	X
BLW	
KT	
EHR	
SBFI	
BWL	
BWD	
WERG	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr. _____	

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Eidg. Vernehmlassung; Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassung zur administrativen Entlastung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Entwurf einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Abschaffung der Pflicht zur Suche bzw. Annahme einer Zwischenverdienstbeschäftigung bei Kurzarbeit. Sie ist im praktischen Alltag schwer umsetzbar und kann bei der Arbeitslosenversicherung keine Schadensminderung bewirken.

Auch die Schaffung der Voraussetzungen für eine Umsetzung der E-Government-Strategie wird grundsätzlich unterstützt, da damit der Grundstein für administrative Entlastungen bei der Abwicklung von KAE und in anderen Leistungsbereichen gelegt wird. Abgelehnt wird die elektronische Anmeldung, die mit den Anpassungen unter anderem ermöglicht werden soll. Sie erhöht die Missbrauchsgefahr und bringt den kantonalen Vollzugsbehörden an Stelle einer Entlastung zusätzlichen Aufwand.

Der Regierungsrat begrüsst zudem, dass die Kantone mit den vorgeschlagenen Änderungen im Invalidenversicherungsgesetz mehr Handlungsspielraum in der Ausgestaltung ihrer interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) erhalten.

SECO	
28. Jan. 2019	
vorregistriert OAGSdm	<i>grd</i>



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 35 Abs. 2

Der Regierungsrat begrüsst, dass die bisher wenig spezifischen Voraussetzung für eine Verlängerung der Höchstbezugsdauer bei Kurzarbeit durch eine Regelung mit klaren Vorgaben abgelöst werden soll. Es ist damit sichergestellt, dass Verlängerungsentscheide in erster Linie volkswirtschaftlich begründet sind. Unklar bleibt mit der gewählten Formulierung „...wenn die Zahl der Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung höher ist als sechs Monate zuvor...“ der Vergleichswert, an dem die Zahl der Voranmeldungen zum Zeitpunkt des Entscheides gemessen werden soll. Ausserdem ist der Prognosehorizont für die Entwicklung der Arbeitslosigkeit mit zwölf Monaten zu lange angesetzt, da auf eine solche Zeit hinaus keine verlässlichen Prognosen möglich sind.

Antrag: Der Prognosezeitraum für die zukünftige Entwicklung der Arbeitslosigkeit ist auf sechs Monate festzulegen. Er entspricht damit der maximal möglichen Verlängerungsdauer. Bezüglich des Vergleichswerts für die Zahl der Voranmeldungen ist die vorgeschlagene Formulierung wie folgt zu ergänzen: „...wenn die Zahl der Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung höher ist als die durchschnittliche Zahl in den sechs Monaten zuvor...“.

Mit den übrigen, hier nicht erwähnten Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz und den beiden andern betroffenen Gesetzen erklärt sich der Regierungsrat einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern
tcql-ga@seco.admin.ch

30. Januar 2019

RRB-Nr.:	58/2019
Direktion	Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen	--
Ihr Zeichen	--
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Anpassungen im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenz-Entschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG), im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) sowie im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die der Revision zugrunde liegende Stossrichtung der Motion 16.3457 Vonlanthen vom 15. Juni 2016 (AVIG: Verringerung des Bürokratieaufwands bei Kurzarbeit), insbesondere den darin geforderten Verzicht auf die Pflicht zur Suche nach einem Zwischenverdienst bei Kurzarbeitslosigkeit und, daraus abgeleitet, bei Schlechtwetterentschädigung. Mit dem Verzicht wird einer langjährigen Praxis Rechnung getragen.

Die im Revisionsentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind zielführend, der Gesetzestext wird vereinfacht und der Aufwand im Vollzug kann ohne ersichtliche Nachteile reduziert werden. Die Änderungen in der Gesetzgebung berücksichtigen die betrieblichen Anforderungen der operativen Organisationseinheiten im AVIG-Vollzug und die in der E-Government-Strategie vorgegebenen Ziele für die Arbeitslosenversicherung. Sie tragen insgesamt der technologischen Entwicklung und den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikationsformen Rechnung.

Besonders unterstützen wir die Ergänzung von Art. 96d AVIG, welche einem schon seit langer Zeit bestehenden Bedürfnis die bislang fehlende gesetzliche Grundlage bringt. Der Zugriff auf

das Einwohnerregister steigert bei der Debitorenbewirtschaftung die Effizienz in besonderem Masse. Ob eine Wohnadresse aktuell ist, lässt sich mit diesem Zugriff viel schneller überprüfen als auf anderen Wegen. Damit wird nicht nur das Fondsvermögen der Arbeitslosenversicherung noch besser geschützt, sondern auch die Qualität der Dienstleistungen gegenüber den versicherten Personen erhöht.

Begrüssenswert ist zudem die Ergänzung von Art. 35 Abs. 3 lit. g und k AVG, welche den IV-Stellen und den Sozialdiensten in definiertem Rahmen den Zugriff auf die IT-Systeme der ALV gewährt und die Übertragung der Fallführung zwischen den AVIG-Vollzugsstellen und den IV-Stellen ermöglicht. In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass auch im umgekehrten Sinn für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RAV Informationsbedarf seitens der IV besteht. Dieses Anliegen gälte es auch im IVG zu regeln. Zudem ist zu prüfen, ob im AVG im zitierten Artikel auch Zugriffsberechtigungen mit der SUVA zu regeln wären.

Bei einzelnen Artikeln bitten wir Sie, folgende Überlegungen und Anregungen zu prüfen:

- Art. 41 Abs. 2 AVIG: Die Streichung der Art. 41 Abs. 1, 2 und 5 AVIG wird im erläuternden Bericht (S. 12) damit begründet, dass die Pflicht zur Stellensuche aufgehoben werden soll. In Abs. 2 geht es jedoch nicht um die Pflicht, sondern um das Recht der Arbeitnehmenden auf Zwischenbeschäftigung. Daher stellt sich die Frage, ob die Streichung des Art. 41 Abs. 2 AVIG tatsächlich beabsichtigt ist.
- Art. 41 Abs. 3 und 4 AVIG: Diese sollten aufgrund des Wegfalls der übrigen Absätze wie folgt angepasst werden: «**das ein** [...] Einkommen».
- Art. 83 Abs. 1^{bis} AVIG: In den lit. b und e wäre ein Hinweis auf Art. 35 AVG sinnvoll.
- Art. 96c Abs. 1^{quater} lit. c AVIG: Hier stellt sich die Frage, ob zugunsten der Übersichtlichkeit nicht eine Totalrevision des Artikels vorgenommen werden sollte.
- Art. 97a Abs. 8 AVIG: Dieser Absatz sollte einen Hinweis auf die Notwendigkeit der sicheren elektronischen Datenübertragung enthalten.

Abschliessend gestatten wir uns eine Bemerkung zum erläuternden Bericht (S. 15, Zeile 1): Die Voraussetzung des persönlichen Erscheinens in einem RAV-Zentrum für die Registrierung des Zugriffs auf die Plattform der öAV widerspricht im Grunde genommen den erwähnten Digitalisierungsbestrebungen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

per E-Mail an: tcgl-ga@seco.admin.ch

Liestal, 5. Februar 2019

Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) - Anpassungen zur administrativen Entlastung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bezüglich Anpassungen zur administrativen Entlastung übermittelt und ihn zur Vernehmlassung eingeladen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung grundsätzlich einverstanden sind.

Allgemeines

Wir begrüssen es, dass inskünftig auf die Pflicht zur Suche und Annahme einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigung KAE und Schlechtwetterentschädigung SWE verzichtet werden soll. Diese aus dem Prinzip der Schadenminderung erwachsene Auflage ist heute kaum mehr praktikabel und wahrnehmbar. Entsprechend begrüssen wir auch den Wegfall der zugehörigen Kontrollvorschriften für die Versicherungsorgane. Ebenso findet die Anpassung der Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur flexibleren Steuerung der Möglichkeit, bei konjunkturellem Bedarf anhand der neuen, präziser und sachdienlicher gefasster Kriterien die Höchstbezugsdauer von KAE zu verlängern, unsere Zustimmung. Die mit der Teilrevision nachgeführte Regulierung der Systembetriebe und der Zugriffsrechte im Allgemeinen und beim interinstitutionellen Austausch im Besonderen erleichtern die Vollzugsarbeiten.

Es wäre begrüssenswert, eine grundsätzliche Revision des AVIG und AVG in Betracht zu ziehen. Die zahlreichen Aufhebungen von einzelnen Gesetzesartikeln sowie die Verwendung von Einschüben (bis, ter, etc.) sind Ausdruck der sich verändernden Rahmenbedingungen. Die wiederholten Nachführungen von Bestimmungen lassen zunehmend das Bild eines Flickwerkes entstehen. Dies ist der Klarheit und Transparenz der beiden Gesetze abträglich und erschwert aus unserer

Sicht zunehmend den Vollzug der Gesetze durch die anwendenden Behörden. Die Anpassungen des AVIG und des AVG im Hinblick auf die Digitalisierung sollten somit nicht nur im hier vorliegenden Bereich erfolgen; das AVIG und AVG sind ganz allgemein den arbeitsmarktlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte anzupassen.

Die Nachführung der Rechtsgrundlagen für die Einführung der digitalen Geschäftsabwicklung zwischen den Kunden und der Arbeitslosenversicherung ist dringlich notwendig. Die flächendeckende Einführung eines sicheren Datenaustauschs zwischen den Kunden der ALV und den Versicherungsorganen sowie den Institutionen im Rahmen des IIZ ist ein wesentliches Element der Verschlinkung von Versicherungsprozessen und der höheren Dienstleistungseffizienz. Ein medienbruchfreier, vollständiger Datenaustausch wird mit den Anpassungen der vorliegenden Teilrevision jedoch nur partiell umgesetzt. Nach unserer Einschätzung erscheint die Einrichtung einer Zugangsplattform für Unternehmen und Privatpersonen den digitalen Datenverkehr vorerst nur in eine Richtung zu ermöglichen - die Einlieferung notwendiger Dokumente zur Geltendmachung von Versicherungsansprüchen sowie zur Erfüllung der Kontrollpflichten. Mit diesen Neuerungen werden die in den bundesrätlichen Strategien „Digitale Schweiz“ und „E-Government-Strategie Schweiz“ definierten Zielsetzungen eines medienbruchfreien digitalen Austauschs zwischen den Kunden (die Bevölkerung und die Wirtschaft) und den Organen der Arbeitslosenversicherung im Rahmen des E-Government nur teilweise erreicht.

Mit Blick auf die Digitalisierungsstrategie und eines Umsetzungsprogramms des Kantons Basel-Landschaft wünschen wir, dass der Bundesrat und das Bundesparlament die weiteren gesetzgeberischen und technischen Arbeiten an der Umsetzung einer funktionalen E-Government-Gesamtlösung, die eine medienbruchfreie Abwicklung aller Versicherungs- und Behördengeschäfte erlaubt, zeitnah vorantreiben.

Zu den neuen Gesetzesbestimmungen

- neu Art. 10 Abs. 3; Art. 17 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2^{bis} AVIG:
Die Formulierung „gemeldet“ in neu Art. 10 Abs. 3 AVIG und „melden“ in neu Art. 17 Abs. 2 AVIG sollte aus unserer Sicht in „angemeldet“ geändert werden. Bei einem mehrstufigen Anmeldeverfahren, wie es heute teilweise noch zur Anwendung gelangt, macht die Formulierung „Meldung“ Sinn, insbesondere im Hinblick auf die Frage, per wann eine Meldung zur Arbeitsvermittlung wirksam werden soll. Es ist aber davon auszugehen, dass mit künftigen und bereits bestehenden Anmeldeverfahren mit der „Meldung“ zeitgleich auch die Anmeldung erfolgt. Auch neu Art. 17 Abs. 2^{bis} AVIG verwendet sodann den Begriff der Anmeldung und nimmt inhaltlich Bezug auf neu Art. 17 Abs. 2 AVIG und Art. 10 Abs. 3 AVIG. Zudem wird auch in neu Art. 96c Abs. 1^{quater} lit. a AVIG im Kontext der Verwendung einer elektronischen Zugangsplattform der Begriff der Anmeldung verwendet.
- neu Art. Art. 35 AVG:
Da die Zusammenarbeit der RAV und der Arbeitslosenkassen von herausragender praktischer Relevanz ist, würden wir es sehr begrüßen, wenn die gegenseitigen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte nicht bloss in einer Generalklausel (neu Art. 35 Abs. 3^{bis} AVG) geregelt wären, sondern auch hier dem Bundesrat die Aufgabe delegiert wird, diesen Datenaustausch zu reglementieren.
- neu Art. 83 Abs. 1^{bis} AVIG:
Seit mehr als 20 Jahren konnten diejenigen Arbeitslosenkassen, welche aus kantonalen Mitteln Leistungen für Arbeitslose erbracht haben, angepasste Systemapplikationen der ALV gegen

entsprechende Entschädigung der Ausgleichsstelle benutzen. Mit Einführung der neuen Leistungsvereinbarung des Bundes mit den Arbeitslosenkassen und des Systems ASAL futur wird diese Möglichkeit nicht mehr vorgesehen, zumal hierfür eine rechtliche Grundlage fehle. Wir bitten Sie zu prüfen, neu Art. 83 Abs. 1^{bis} AVIG wie folgt zu ergänzen: „f - betreibt auf Wunsch des Kassenträgers und gegen Bezahlung die Einrichtung einer speziellen ASAL Datenbank zur Ausrichtung kantonaler Leistungen in Ergänzung des AVIG“.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Basel, 30. Januar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2019

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zukommen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der vorliegenden AVIG-Teilrevision leistet der Bundesrat der von Ständerat Vonlanthen eingereichten Motion 16.3457 Folge, welche eine Anpassung der bestehenden Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeitsentschädigung im AVIG sowie eine rasche Umsetzung der E-Government Strategie verlangt. Wir begrüssen die geplante Teilrevision des AVIG.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Der Regierungsrat stimmt dem Entwurf der AVIG-Teilrevision ohne Vorbehalt und ohne Änderungswunsch zu. Folgende Punkte möchten wir positiv hervorheben:

Die Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei der Kurzarbeitsentschädigung und Schlechtwetterentschädigung soll aufgehoben werden. Das ist unserer Meinung nach richtig, da die betreffenden Bestimmungen bereits heute in der Praxis keine Anwendung mehr finden.

Gleichzeitig unterstützen wir die neuen Voraussetzungen für die Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigungs-Höchstbezugsdauer (Art. 35 Abs. 2 AVIG), welche ein rechtzeitiges und zweckdienliches Eingreifen erleichtern.

Mit der Teilrevision werden die Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie geschaffen, indem die Zusammenarbeit zwischen den Behörden optimiert wird. Dass Art. 83 AVIG neu gefasst wird und die Informatiksysteme auf eine gemeinsame Basis stellt, trägt der technolo-

gischen Entwicklung Rechnung und ermöglicht eine einheitliche Regelung sowie effizientere Lösung.

Wir begrüßen den neuen Artikel 96d als Rechtsgrundlage für den Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister, um den Wohnort der versicherten Person zu überprüfen. Ebenso begrüßen wir den neuen Artikel 97a Absatz 1 Bst. c^{bis} AVIG, welche eine Datenbekanntgabe an die Steuerbehörden vorsieht, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht und das kantonale Recht eine Übermittlung vorsieht.

Auch stimmen wir den neuen Bestimmungen zum Datenaustausch mit der Invalidenversicherung (Art. 35 Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih AVG sowie Art. 54 Abs. 5 und 6 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG) zu, da sie einer Verbesserung und Vereinfachung der interinstitutionellen Zusammenarbeit dienen.

Mit den im erläuternden Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO geschilderten Auswirkungen auf die Kantone hinsichtlich Finanzen, Personal und Informatiksystem sind wir grundsätzlich einverstanden, da die Gesetzesrevision keine direkten finanziellen sowie personellen Auswirkungen zu haben scheint (beziehungsweise durch den Ausgleichsfonds der ALV finanziert wird). Da sich aber über die längerfristigen Auswirkungen der Digitalisierungsvorhaben zurzeit keine präzisen Angaben machen lassen, müssen die Details noch fundiert analysiert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Alessandro Tani, stv. Leiter Amt für Wirtschaft und Arbeit, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Holzikofenweg 36
3003 Berne

SECO	
31. Jan. 2019	
vorregistriert OAGSdm	<i>gda</i>

Fribourg, le 29 janvier 2019

Loi sur l'assurance-chômage : adaptations en vue d'un allègement administratif

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu les documents relatifs à la révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage « adaptations en vue d'un allègement administratif » et vous remercions de nous avoir consultés.

Par la présente, nous souhaitons vous faire part, que d'une manière globale, le projet de modification n'amène pas de commentaire particulier, à l'exception des trois points suivants :

> 1.2.3 Condition pour la prolongation de la durée maximale de la RHT

Nous estimons que l'approche proposée en matière de conditions de prolongation de la RHT n'est pas satisfaisante et qu'elle doit être retravaillée. Trois points en particulier posent problème :

- La fixation de critères formels (nombre de préavis de RHT en hausse et prévisions du marché du travail des 12 prochains mois) réduit aussi bien la marge d'appréciation du Conseil fédéral que la souplesse d'action en regard de la législation actuelle, ce qui est très regrettable. En ce qui concerne la marge d'appréciation, il convient de relever que les chocs conjoncturels les plus violents sont, par essence, ceux qu'il n'est pas possible d'anticiper. Quant à la souplesse d'action, la législation actuelle permet de prendre en compte la situation particulière de certaines régions ou branches économiques, ce qui est pertinent. Nous proposons donc de maintenir la législation actuelle, voire d'assouplir encore la rédaction de l'art. 35, al.2 comme suit :

"Lorsque la situation et les perspectives économiques le justifient, le Conseil fédéral peut, de manière générale ou pour certaines régions ou branches économiques particulièrement touchées, prolonger de six périodes de décompte au plus la durée maximum de l'indemnisation".

- Si des critères formels devaient néanmoins être fixés, il semble douteux de s'appuyer sur une analyse prospective telle que les prévisions du marché du travail. D'une part, il est difficile de concevoir comment ces dernières pourraient intégrer de manière anticipée les conséquences sur l'emploi d'un choc conjoncturel justement imprévu. D'autre part, la

création d'un tel lien au niveau légal pourrait avoir comme effet pervers de générer une pression malsaine sur l'établissement des prévisions du marché du travail, alors que ces dernières sont aujourd'hui établies en toute indépendance. Enfin, il convient de relever que les différentes branches économiques subissent les effets des chocs conjoncturels non seulement avec une intensité très différente, mais également avec une temporalité très différente. Ainsi, à un moment précis, les prévisions du marché du travail à court terme peuvent être critiques pour l'industrie d'exportation alors même qu'elles resteraient globalement positives pour l'emploi en général, l'économie induite subissant les conséquences de la crise avec un temps de retard.

- Plus fondamentalement, la révision se focalise sur l'idée qu'il faudrait pouvoir anticiper la décision de prolonger la RHT, alors que la pratique démontre que l'approche actuelle, fondée sur une réactivité rapide, fonctionne très bien pour enclencher une telle prolongation. En effet, les entreprises peuvent de toute façon accéder à la RHT pour les 12 premiers mois, ce qui laisse le temps nécessaire au Conseil fédéral pour prendre une décision de prolongation. Par contre, la révision ne règle pas les problèmes réels qui se posent lorsque la prolongation s'arrête. Ainsi, il faut éviter qu'une entreprise ayant déjà bénéficié de plus de 12 mois de RHT n'apprenne que son droit aux indemnités prolongées va s'arrêter brutalement dès le mois suivant. Concrètement, cela ne lui laisse même pas le temps de procéder aux licenciements si elle n'est malheureusement pas en mesure de conserver son personnel. Ainsi, nous demandons qu'une fois la prolongation de la RHT décidée par le Conseil fédéral, les décisions ultérieures de renouvellement ou non-renouvellement de prolongation soient prises avec six mois d'anticipation.

➤ **2.2 Modification de la loi sur le service de l'emploi**

Art. 35, al. 1, 2, 3 3^{bis}, 3^{ter} (nouveau) et 5, let. d

La base juridique créée pour l'octroi et la gestion des droits d'accès et de traitement en ligne appropriés aux organes AI, si la CII le requiert, devrait être précisée davantage, notamment sur la question des modalités d'accès.

L'accès aux données se fera-t-il exclusivement et directement via PLASTA à l'instar des Service sociaux régionaux (SSR), qui dans le cadre de la CII, collaborent également au processus de suivi des demandeurs d'emploi dans le cadre des cas CII ?

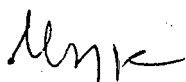
Les cantons disposeront-ils d'une marge de manœuvre dans l'organisation des modalités d'échange des données avec les organes AI ?

➤ **3.2.2 Conséquences sur le personnel**

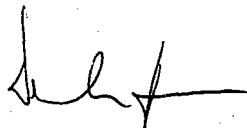
La présente révision, contrairement à ce qui est évoqué dans le rapport explicatif, peut tout de même avoir des conséquences sur le personnel et sur l'organisation (répartition des compétences) au niveau cantonal. En effet, dans le canton de Fribourg, deux communes conservent la prérogative d'inscription des demandeurs d'emploi, à l'instar des ORP. Il s'agit de la commune de Fribourg (Office du travail) et de la commune de Villars-sur-Glâne (administration communale). L'inscription des demandeurs d'emploi, via une plateforme d'accès pour les services en ligne de l'AC, aura donc des conséquences directes (suppression de postes) sur le personnel exclusivement affecté aux inscriptions des deux communes précitées. Ce personnel communal, n'étant pas rattaché au SPE, ne pourra pas être affecté à d'autres tâches inhérentes à l'AC.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 23 janvier 2019

Le Conseil d'Etat

72-2019

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

**Concerne : projet de révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage :
adaptations en vue d'un allègement administratif**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de la consultation mentionnée sous rubrique et vous en remercie.

Nous saluons ce projet de révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage qui répond, d'une part, à la nécessité d'adapter certaines dispositions légales à la pratique, notamment en matière de réduction de l'horaire de travail et, d'autre part, permettra un allègement administratif important avec l'entrée dans la cyberadministration.

Nous vous prions de trouver ci-après notre prise de position :

Nous approuvons pleinement la modification de l'article 17 alinéa 2 LACI, qui remplace l'obligation de se présenter personnellement par l'obligation de s'annoncer personnellement en vue de son placement. Cette modification permettra en effet, avec l'inscription en ligne des demandeurs d'emploi, d'alléger sensiblement la charge administrative relative à ce processus.

La modification de l'article 35 alinéa 2 LACI permet quant à elle d'abandonner les notions peu claires de "chômage prononcé et persistant" pour les remplacer par des conditions clairement identifiables.

S'agissant de la modification de l'article 36 alinéa 1 LACI, elle est également bienvenue dès lors que de nombreux préavis parviennent d'ores et déjà par voie électronique. De plus, le délai général de dépôt du préavis devient plus compréhensible, les modalités pratiques des modifications de ce délai étant reportées dans l'ordonnance.

Quant à l'abrogation des articles 40, 41, et 49 LACI, concernant l'occupation provisoire des travailleurs, elle permet de s'adapter à la pratique des cantons, ces dispositions n'étant pas appliquées.

A ce propos, nous nous permettons toutefois de constater que le texte soumis à la consultation ne fait pas état de l'abrogation de l'article 50 LACI relatif à l'occupation provisoire dans le cadre de l'indemnité en cas d'intempéries, qui renvoie pourtant à l'article 41 LACI, quant à lui abrogé. Nous nous autorisons en conséquence à proposer l'abrogation de cette disposition.

S'agissant des articles 83 alinéa 1, lettres i, o et alinéa 1bis, 96 c, 96d et 97a alinéa 1, lettre c, ils emportent notre adhésion, dès lors qu'ils assurent une mise en conformité avec la loi sur la protection des données, permettent d'établir les tâches pour lesquelles les organes, services et personnes autorisées disposent d'un droit d'accès, et précisent les modalités d'échange de données.

Les modifications de la loi fédérale sur le service de l'emploi et de la location de services étant, pour leur part, la conséquence de la modification des articles correspondant de la LACI, et de la mise en conformité avec la loi sur la protection des données, elles n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part.

Enfin, pour ce qui est de la modification de l'article 54 de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité, elle s'inscrit dans la continuité de la collaboration interinstitutionnelle (CII) mise en place entre ces deux assurances et ne peut dès lors qu'emporter notre soutien, bien que les modalités d'application de cette disposition méritent d'être clarifiées.

Pour conclure, notre Conseil relève que si, à terme, les modifications proposées, notamment en matière de cyberadministration, devaient déboucher sur un réel allègement du travail administratif et s'inscrire dans la transformation numérique, il faut toutefois s'attendre à une phase de transition, durant laquelle ne peut être exclue une augmentation dudit travail administratif et par conséquent des coûts.

Le Conseil d'Etat a également pris bonne note que les développements informatiques n'impliqueront aucun coût supplémentaire pour les cantons, aussi bien pour leur développement que par la suite pour leur exploitation.

En vous remerciant de l'attention que vous prêterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

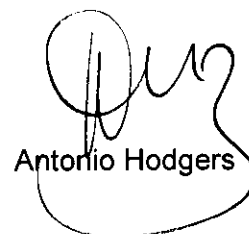
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Copie à : (via mail) tcql-ga@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Glarus, 5. Februar 2019
Unsere Ref: 2018-233

Vernehmlassung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; Anpassungen zur administrativen Entlastung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Die Motion des Ständerats Vonlanthen vom 15.06.2016 «AVIG. Verringerung des Bürokratieaufwands bei Kurzarbeit» wurde 2017 vom National- und Ständerat angenommen. Sie verlangt, dass auf die derzeit bestehende Pflicht zur Suche nach einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeit verzichtet werden kann sowie mittels einer raschen Umsetzung der E-Government-Strategie die administrative Abwicklung für Unternehmen insbesondere bei Anträgen für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) erleichtert werden kann. Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt nun das Anliegen der Motionäre. Die Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von KAE und Schlechtwetterentschädigung (SWE) wird aus dem Gesetz gestrichen. Gleiches gilt für die Regelungen zu den entsprechenden Kontrollvorschriften. Die Erleichterung der administrativen Abwicklung insbesondere in den Bereichen KAE und SWE wird mittels rascher Umsetzung der E-Government-Strategie der Arbeitslosenversicherung umgesetzt. Dazu werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

2. Allgemein

Wir begrüssen die vorliegende Teilrevision. Im kantonalen Vollzug ist es uns ein stetes Anliegen, die Effizienz zu erhöhen und den administrativen Aufwand für alle Anspruchsgruppen so gering wie möglich zu halten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die neu geschaffenen Gesetzesgrundlagen im Zusammenhang mit dem E-Government zu begrüssen. Wir erachten es als sehr wichtig, dass gesetzliche Grundlagen, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene, für den digitalen Datenaustausch zwischen Wirtschaft und Behörden, zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Behörden sowie Behörden untereinander geschaffen werden. Nur mit einer fortschreitenden Digitalisierung können zukunftsorientierte Dienstleistungen erbracht werden.

Einen Aspekt der administrativen Entlastung berücksichtigt die vorliegende Teilrevision leider nicht: Die zunehmende Regeldichte im Bereich KAE/SWE, und ganz besonders im Bereich Arbeitslosenentschädigung (ALE), erhöhen den Vollzugsaufwand kontinuierlich und unnötigerweise. Als kleiner Kanton stehen wir so vor der Herausforderung, zunehmendes Spezialwissen bei knappen Ressourcen äufnen zu müssen. Das steht unserem Streben nach hoher Effizienz im Staatswesen diametral entgegen. Wir hoffen, dass die künftige E-Government-Strategie dies berücksichtigt und dieser Entwicklung entgegenwirkt.

2.1. Einzelne Artikel

Im Folgenden gehen wir, soweit angezeigt, auf einzelne Artikel näher ein.

2.1.1. Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

Artikel 10 Absatz 3 AVIG

Zu begrüßen. Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung soll in Zukunft vor allem elektronisch via Zugangsplattform erfolgen. In der Umsetzung zu beachten sind Tablet- und Smartphone-Kompatibilität.

Artikel 17 Absatz 2 und 2 bis AVIG

Zu begrüßen. Der Zugang und die Identifikation werden in Zukunft elektronisch erfolgen können. Es wird jedoch weiterhin möglich sein, sich persönlich bei der zuständigen Behörde anzumelden. Die Kombination trägt allen Generationen Rechnung.

Artikel 35 Absatz 2 AVIG

Der Bundesrat kann neu die Höchstbezugsdauer der Leistungen bei Kurzarbeit um maximal sechs Abrechnungsperioden befristet verlängern, wenn die Anzahl eingereicherter Voranmeldungen höher ist als sechs Monate zuvor sowie die Prognosen des Bundes zur Arbeitsmarktentwicklung keine Erholung in Aussicht stellen. Die neue Regelung zur Verlängerung der Bezugsdauer durch den Bundesrat ist zu begrüßen. Die beiden Kriterien bestechen durch Ihre Einfachheit.

Artikel 36 Absatz 1 und Absatz 5 AVIG

Zukünftig erfolgt die Anmeldung zur Kurzarbeit vorwiegend elektronisch. In der Umsetzung zu beachten sind Tablet- und Smartphone-Kompatibilität. Zudem sollte mit „Sperrern“ gearbeitet werden (Formular kann nicht abgesendet werden, wenn Angaben fehlen). Auf Verordnungsebene klar sein sollte zudem die (elektronische) Fristwahrung. Und wenn schon die Anmeldung elektronisch erfolgen kann, sollte dies unbedingt auch für die Abrechnung gelten.

Artikel 83 Absatz 1 AVIG

Mit der Einführung von neuen digitalen Dienstleistungen kommen weitere Informationssysteme dazu, die die Ausgleichsstelle betreibt und die eine gesetzliche Basis erfordern. Aufgrund des Datenschutzgesetzes (Art. 11a Abs. 2 i. V. mit Art. 17 DSG) sind die von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme mit ihrem Zweck explizit zu nennen. Es erschiene sinnvoll, alle betriebenen Informationssysteme im Einzelnen aufzuführen. Die Kantone wünschen zudem eine Systemanbindung für die Bewirtschaftung von kantonalen Leistungen für Arbeitslose.

Seit mehr als 20 Jahren können öffentlichen Kassen, welche kantonale Leistungen für Arbeitslose erbringen, die angepassten AS 400-Applikationen in der Bezügerbewirtschaftung ASAL (Verordnung über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, ASAL-Verordnung, SR 837.063.1) gegen entsprechende Entschädigung der Ausgleichsstelle benutzen. Dieses Vorgehen hat sich über all diese Zeit sehr bewährt. Mit der Einführung des ASALfutur ist jedoch geplant, die Schnittstelle einzustellen. Damit die Möglich-

keit weiterhin besteht, muss darum mit der anstehenden AVIG-Revision die gesetzliche Grundlage angepasst werden. Auf Empfehlung des Verbands der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (VAK) und in Anbetracht dessen, dass für den Kanton Glarus zukünftig die Benutzung dieser speziellen ASAL-Datenbank für die Auszahlung von kantonalen Leistungen im Rahmen der Ausgesteuertenhilfe ebenfalls notwendig werden könnte, beantragen wir in Artikel 83 Absatz 1 AVIG folgende Regelung einzufügen (sinngemäss):

«Die Ausgleichsstelle betreibt auf Wunsch des Kassenträgers und gegen Bezahlung die Einrichtung einer speziellen ASAL-Datenbank zur Ausrichtung kantonalen Leistungen in Ergänzung zum AVIG.»

Artikel 96d und 97a AVIG

Zu begrüßen. Die Kantone sind parallel in der Pflicht, dass auch das kantonale Recht den Zugriff ermöglicht.

2.1.2. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Die vorgesehenen Anpassungen für die Zusammenarbeit zwischen Behörden im Rahmen der Umsetzung E-Government-Strategie betreffen nicht nur das AVIG, sondern erfordern äquivalente Regelungen im Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG).

Artikel 54 Absatz 5 und 6 (neu) IVG

Bis anhin ist es im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) für die IV-Stellen neben ihren ureigenen Bundesaufgaben nur möglich, kantonale Aufgaben zu übernehmen (Art. 54 Abs. 4 IVG).

Um die Zusammenarbeit der involvierten Akteure (ALV, Sozialhilfe und IV) vor Ort zu stärken und neue Möglichkeiten einer effizienten Aufgabenteilung, namentlich zwischen der IV und der ALV, zu eröffnen, wird den kantonalen IV-Stellen neu die Kompetenz eingeräumt, Aufgaben auch nach Bundesrecht zu übernehmen (Art. 54 Abs. 5 IVG).

In Absatz 6 wird zusätzlich geregelt, dass auch die Abgabe von Aufgaben der IV an andere Institutionen im Rahmen der IIZ erfolgen kann (z.B. an die ALV, vgl. Erläuternder Bericht SECO, S. 15).

Die Genehmigungshoheit dafür liegt beim EDI, welches damit als das für die IV zuständige Departement seine strategische Steuerungsfunktion wahrnimmt. Auch wird dem EDI die Möglichkeit gegeben, die Genehmigung von Auflagen und Bedingungen abhängig zu machen und somit massgeblichen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Projekte und deren Finanzierung zu nehmen (vgl. Erläuternder Bericht SECO, S. 15).

Mit der Gesetzesnovelle des IVG soll einerseits ermöglicht werden, einer IV-Stelle hoheitliche Bundesaufgaben anderer Sozialversicherungen und andererseits anderen Bundessozialversicherungszweigen, z.B. der ALV, hoheitliche Aufgaben der IV zu übertragen. Die neuen Artikel 54 Absatz 5 und 6 IVG erweitern damit den Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der involvierten Institutionen durch eine gegenseitige genehmigungspflichtige Kompetenzerweiterung hoheitlichen Handelns im Bereich des Bundessozialversicherungsrechts.

Bezweckt wird – etwa im Rahmen neuer Projekte auf kantonaler Ebene – eine effizientere Aufgabenteilung zwischen den involvierten Institutionen des IIZ und dadurch eine mögliche Vereinfachung administrativer Abläufe sowie ein erleichterter administrativer Zugang zu den Sozialversicherungen für die versicherten Personen.

Die genehmigungspflichtige Übertragung einer bestimmten hoheitlichen Aufgabe oder Kompetenz auf andere Sozialversicherungsträger bedarf allerdings einer konkreten Ausgestaltung im Rahmen eines fundierten und ausgewiesenen Projekts.

Angesichts der Komplexität des Zusammenspiels zwischen den Institutionen des IIZ kann jedoch zusammenfassend festgestellt werden, dass diese Gesetzesnovelle des IVG neue Möglichkeiten der administrativen Vereinfachung und der effizienten Aufgabenteilung schafft und damit grundsätzlich zu begrüßen ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: tcql-ga@seco.admin.ch

versandt am: **06. Feb. 2019**



Sitzung vom

05. Februar 2019

Mitgeteilt den

05. Februar 2019

Protokoll Nr.

74

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: tcql-ga@seco.admin.ch

Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG): Anpassungen zur administrativen Entlastung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. November 2018 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Kanton unterstützt die Revisionsvorschläge im Arbeitslosengesetz zur administrativen Entlastung der Kurzarbeit- und Schlechtwetterentschädigung. Der neue Art. 96d AVIG, welcher die Durchführungsstellen berechtigen soll, auf die kantonalen Einwohnerregister zuzugreifen, ist hingegen zu streichen.

Gerne nehmen wir zu den Revisionsvorschlägen im Einzelnen wie folgt Stellung.

Abschaffung der Pflicht zur Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Abschaffung der Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung. Art. 41 und Art. 50 AVIG sowie die entsprechenden Kontrollartikel (Art. 40 und Art. 49 AVIG) sind aufzuheben.

In der Praxis ist die Bedeutung der Zwischenbeschäftigung sehr gering. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Arbeitnehmenden jederzeit bereit sein müssen, ihre Arbeit in ihrem angestammten Betrieb wiederaufzunehmen. In den letzten Jahrzehnten ist die Zwischenbeschäftigung im Kanton Graubünden daher nie zur Anwendung gelangt.

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Informationssysteme/ E-Government

Wie begrüssen die Anstrengungen zur Umsetzung der E-Government-Strategie des Bundes und sind mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen mit einer Einschränkung einverstanden:

- Im neuen Art. 83 Abs. 1^{bis} AVIG werden die bestehenden Informatiksysteme der Arbeitslosenversicherung für die Stellenvermittlung, Analyse von Arbeitsmarktdaten und Auszahlungen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausdrücklich erwähnt. Die Anforderung des Datenschutzgesetzes wird damit erfüllt.
- Mit dem neuen Art. 96d AVIG sollen die Durchführungsstellen berechtigt werden, auf die kantonalen Einwohnerregister zuzugreifen, falls die kantonale Gesetzgebung dies zulässt. Der Zugriff auf die kantonalen Einwohnerregister ist keine Bundeskompetenz. Die Hoheit obliegt den Gemeinden bzw. teils auch den Kantonen. Eine entsprechende Ermächtigung ist im kantonalen Gesetz vorzusehen.
- Mit dem neuen Art. 97a Abs. 1c^{bis} AVIG in Verbindung mit dem neuen Art. 97a Abs. 8 wird die gesetzliche Grundlage für die elektronische Weiterleitung der Lohnabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die Steuerbehörden geschaffen. Diese administrative Erleichterung im Rahmen der E-Government-Strategie ist zu begrüssen.

Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur Festlegung der Voraussetzungen zur Verlängerung der Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung

Wir erachten die vorgeschlagene Regelung als zweckmässig und unterstützen den Revisionsvorschlag von Art. 35 Abs. 2 AVIG. Auf die Voraussetzung der andauernden und erheblichen Arbeitslosigkeit zur Verlängerung der Höchstbezugsdauer ist zu verzichten.

Die geltende Voraussetzung der andauernden und erheblichen Arbeitslosigkeit erschwert ein rechtzeitiges Eingreifen, da eine andauernde Arbeitslosigkeit erst nach einer gewissen Zeit festgestellt werden kann. Folge davon ist ein allfällig strukturerhaltender Effekt. Dieser kann mit der vorgeschlagenen, an sinnentsprechende Bedingungen geknüpften Kompetenzdelegation an den Bundesrat vermieden werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche – DEFR
Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Holzikofenweg 36
3003 Berne

tcql-ga@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

SECO-TC			
30. JAN. 2019			
CHEF		TCJD	
TC		TCMI	
TCFC		TCRD	
TCIT		TCQL	
Sachbearbeiter:			

Delémont, le 22 janvier 2019

Loi sur l'assurance-chômage : adaptations en vue d'un allègement administratif : procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Par lettre du 24 octobre dernier, Monsieur le Conseil fédéral Johann N. Schneider-Ammann a ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement de la République et Canton du Jura en a pris connaissance et vous fait parvenir sa prise de position quant à l'avant-projet de modification de la loi sur l'assurance-chômage.

- a) **Inscription au chômage en ligne, modification de l'art. 17 al. 2 LACI.**- En l'état, la révision crée une base suffisante pour la mise en œuvre de la stratégie de cyberadministration. En ce sens, elle mérite d'être saluée.

Toutefois, l'inscription au chômage par l'intermédiaire d'une plateforme électronique pourrait poser un problème en relation avec l'une des conditions du droit à l'indemnité de chômage, à savoir celle du domicile en Suisse (art. 8 al. 1 let. c LACI).

Afin de réduire le risque de fraude, il serait opportun de procéder aux inscriptions à l'ORP à travers des moyens techniques sécurisés, à l'instar de plateformes comme le Guichet virtuel de l'Etat jurassien, qui permettent de vérifier les conditions de domiciliation et la présence physique en Suisse.

- b) **Réduction des horaires de travail (RHT).**- La révision proposée confirme le rôle important que joue la RHT pour les entreprises lors d'un changement imprévisible de la situation économique. Le Gouvernement jurassien en est satisfait. Toutefois, la démarche proposée pour les conditions de prolongation de la RHT ne lui semble pas cohérente avec l'esprit qui doit prévaloir à la mise en œuvre de cet instrument.

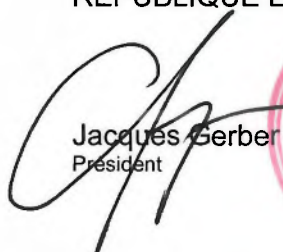
En effet, dans la révision proposée, la marge d'appréciation et la réactivité du Conseil fédéral sont corsetées par des critères formels, notamment par le recours à des analyses prospectives dont la pertinence est très discutable face aux retournements inattendus et brutaux de la conjoncture observés ces dix dernières années et qui peuvent toucher particulièrement certaines branches économiques ou certaines régions.

C'est pourquoi le Gouvernement jurassien propose de maintenir la législation actuelle, voire de compléter l'article 35, alinéa 2, comme suit : « Lorsque la situation et les perspectives économiques le justifient, le Conseil fédéral peut... (suite inchangée). »

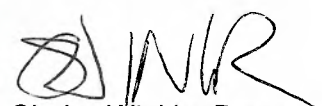
La révision proposée ne permet pas non plus aux entreprises concernées d'anticiper suffisamment tôt le renouvellement ou non de prolongation de la RHT décidé par le Conseil fédéral. Idéalement, les décisions de prolongation devraient être prises six mois à l'avance, pour éviter qu'une entreprise ayant déjà bénéficié de plus de 12 mois de RHT n'apprenne que son droit aux indemnisations cesse brutalement dès le mois suivant.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Luzern, 8. Januar 2019

Protokoll-Nr.: 7

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für das Schreiben vom 24. Oktober 2018 und die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) «Anpassungen zur administrativen Entlastung». Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen folgendes dazu mit:

Die vorgesehenen Änderungen betreffend Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung begrüssen wir und erachten diese als sinnvoll.

Den geplanten Anpassungen der Art. 10 und 17 AVIG stehen wir aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

Die Teilrevision des AVIG sieht vor, dass in Art. 10 Abs. 3 AVIG die Vorgabe, dass die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung «beim Arbeitsamt seines Wohnortes» zu erfolgen hat, gestrichen wird und die gesetzlichen Bestimmungen für jegliche Anmeldungen offen sind. Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung soll in Zukunft vor allem elektronisch via Zugangsplattform erfolgen. Daher wird auch in Art. 17 Abs. 2 AVIG «bei seiner Wohngemeinde oder der vom Kanton zu bestimmten zuständigen Amtsstelle» gestrichen. Gleichzeitig soll jedoch auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, sich nicht elektronisch d.h. sich persönlich bei der zuständigen Behörde anzumelden. Damit klar ersichtlich bleibt, welches die zuständige Stelle für die Arbeitsvermittlung ist, wird in Art. 17 Abs. 2^{bis(neu)} AVIG diese Zuständigkeit separat aufgeführt. Gemäss Art. 113 Abs. 2 lit. b AVIG bezeichnen die Kantone die zuständigen Amtsstellen. Art. 85 Abs. 1 AVIG definiert die Aufgaben der kantonalen Amtsstellen (KAST) und nach Art. 85b AVIG können die Kantone Aufgaben der KAST an die RAV übertragen.

Aufgrund der vorgesehenen Anpassungen der Art. 10 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 und Abs. 2^{bis(neu)} AVIG wäre zukünftig die zum Teil noch praktizierte Anmeldung bei der Wohngemeinde nicht mehr möglich. Zudem ist für die Gemeinden kein Anschluss an die Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung (ALV) vorgesehen.

Für den Kanton Luzern hätten die geplanten Anpassungen zur Folge, dass die Gemeindearbeitsämter als Vollzugsorgan wegfallen. Weder aus rechtlichen, noch aus organisatorischen Gründen ist es nachvollziehbar, warum in Zukunft eine persönliche Anmeldung nicht mehr auf dem Arbeitsamt der Wohngemeinde erfolgen kann, sondern zwingend beim RAV zu erfolgen hat. Der fehlende Anschluss der Gemeinden an die Informationssysteme der ALV vermag den Ausschluss der Gemeindearbeitsämter als Vollzugsorgan nicht zu rechtfertigen. Die Gemeindearbeitsämter sind auch heute nicht an die Informationssysteme der ALV angeschlossen und können ihre Aufgabe als Vollzugsorgan trotzdem problemlos wahrnehmen. Die Beibehaltung der heutigen Lösung ist somit nicht ausgeschlossen.

Wir stellen daher den Antrag, dass die Gemeindearbeitsämter weiterhin ein Vollzugsorgan der ALV sind. Auf diese Weise können die Kantone wie bis anhin selbst entscheiden, ob eine persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung auf dem Arbeitsamt der Wohngemeinde oder dem RAV erfolgt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- Wirtschaft Arbeit Soziales, Martin Bucherer, Leiter



GENERALSEKRETARIAT

11. FEB. 2019

LE CONSEIL D'ÉTATDE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

SECO	
11. Feb. 2019	
vorregistriert OAGSdm	<i>MS</i>

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral
3003 Berne

tcgl-ga@seco.admin.ch

GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	

**Loi sur l'assurance-chômage : adaptations en vue d'un allègement administratif /
procédure de consultation**

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique et vous fait part des commentaires suivants.

Le gouvernement neuchâtelois soutient la proposition qui veut que l'obligation d'accepter et de rechercher une occupation provisoire en cas de RHT et d'INTEMP soit supprimée aux articles 41 et 50 LACI. Les mesures relatives aux prescriptions de contrôle des articles 40 et 49 LACI doivent en conséquence être également abrogées. Ces modifications ne font qu'entériner les pratiques actuelles.

Le canton de Neuchâtel rejette, par contre, les deux nouveaux critères devant servir à valider une prolongation de la RHT. La fixation de critères formels (nombre de préavis de RHT et prévisions du marché du travail sur 12 mois) réduit aussi bien la marge d'appréciation du Conseil fédéral que la souplesse d'action en regard de la législation actuelle.

En ce qui concerne la marge d'appréciation, il convient de relever que les chocs conjoncturels les plus violents sont le plus souvent ceux qu'il n'est pas possible d'anticiper. Quant à la souplesse d'action, la législation actuelle permet de prendre en compte la situation particulière de certaines branches ou régions. Rappelons, en effet, que les différentes branches économiques – et les régions suivant leur(s) spécialisation(s) – subissent les chocs conjoncturels non seulement avec une intensité mais également avec une temporalité très différentes. Ainsi, à un moment précis, les prévisions du marché du travail à court terme peuvent être critiques pour l'industrie d'exportation et demeurer globalement positives pour l'emploi en général, les activités induites subissant les conséquences de la crise avec un temps de retard.

En bref, les deux nouveaux critères proposés dans le projet de révision ne sont pas suffisamment adaptés pour prendre en compte cette double dimension. Il est dès lors très

important, pour le canton de Neuchâtel, que le Conseil fédéral garde compétence et marge de manœuvre face à des situations peu prévisibles. De telles situations nécessitent également réactivité et souplesse d'action. La législation actuelle offre une telle souplesse d'action puisqu'elle permet de prendre en compte la situation particulière de certaines régions ou branches économiques. C'est pourquoi, sous la forme retenue aujourd'hui, le canton de Neuchâtel rejette les deux critères proposés et défend le maintien de la législation actuelle. Il propose même de compléter/aménager la rédaction de l'art. 35, al. 2 comme suit :

"Lorsque la situation et les perspectives économiques le justifient, le Conseil fédéral peut, de manière générale ou pour certaines régions ou branches économiques particulièrement touchées, prolonger de six périodes de décompte au plus la durée maximum de l'indemnisation."

Le Canton de Neuchâtel estime, de plus, indispensable que la législation prévoie des modalités de sortie de la prolongation de la RHT. En effet, la loi actuelle est muette à ce propos. Or, un arrêt soudain et brutal de la mesure en question – dès le mois suivant – ne laisse aujourd'hui nullement le temps à une entreprise d'organiser d'éventuels licenciements si celle-ci n'est malheureusement pas en mesure de conserver son personnel. Ainsi, le canton de Neuchâtel demande à ce que les décisions de non renouvellement de la prolongation RHT prises par le Conseil fédéral ne déploient leurs effets, pour les cas en cours, que six mois plus tard.

Quant à la cyberadministration, à la création des bases légales indispensables à la mise en place et à l'utilisation des procédures en ligne ainsi qu'à l'amélioration de la collaboration interinstitutionnelle, le Conseil d'État soutient la présente révision. Une telle réforme est indispensable pour le canton de Neuchâtel.

Le Conseil d'État rend néanmoins attentif le Conseil fédéral aux aspects suivants. L'implémentation de la cyberadministration n'est, en effet, pas sans poser de problèmes pratiques. Il est, par exemple, noté dans le rapport explicatif que le Conseil fédéral échafaude actuellement les conditions cadres légales et d'organisation destinées à la reconnaissance des moyens d'identification électroniques par l'État (soi-disant E-ID), au risque de certaines ambiguïtés. La possibilité d'effectuer l'annonce en ligne, évoquée dans le rapport explicatif, modifiera la règle selon laquelle l'assuré est tenu de se présenter auprès de sa commune de domicile ou de l'autorité compétente. Or, les dispositions légales instaurant les conditions auxquelles les personnes peuvent revendiquer le droit au chômage ne sont pas modifiées pour autant. Il conviendra ainsi de tenir compte de cette ambiguïté lorsque l'annonce en ligne sera effective et de préciser clairement les exigences à remplir par les demandeurs d'emploi lors de cette annonce. Par ailleurs, afin de s'assurer que la personne, qui s'est annoncée en ligne, soit bien disponible pour le placement, il est prévu, dans un premier temps, que son identification soit effectuée par l'autorité compétente à bref délai. Or, le délai et les modalités de cette identification ne sont pas explicités dans le projet de révision. L'ordonnance devra clarifier ces éléments tout en offrant une voie pragmatique aux cantons afin de gérer au mieux une telle transition.

Enfin, et comme évoqué dans le rapport explicatif, les éventuelles économies résultant de la cyberadministration et de l'utilisation de procédures en ligne doivent servir à compenser les coûts qui sont encourus par les cantons pour la mise en œuvre de l'obligation d'annonce des postes vacants ou pour améliorer le conseil aux personnes suivies dans les ORP. Le Conseil d'État insiste sur le fait que ces économies ne devront en aucun cas avoir un impact négatif, ni sur le personnel, ni sur les moyens à disposition des services publics de l'emploi pour accomplir leurs tâches.

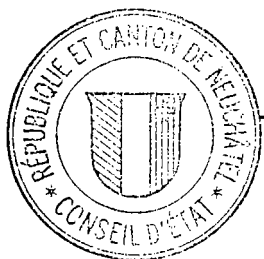
Nous vous remercions de l'attention qui sera accordée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 6 février 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 29. Januar 2019

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Anpassungen zur administrativen Entlastung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung uns eingeladen, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betreffend die Anpassungen zur administrativen Entlastung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und vernehmen uns wie folgt:

Wir befürworten die geplanten Anpassungen zur administrativen Entlastung vollumfänglich, da sie die heute gängige Praxis abbilden und eine gesetzliche Grundlage für die bevorstehenden Digitalisierungsprozesse im Arbeitslosenversicherungsbereich bilden. Dadurch können alle an diesem Prozess beteiligten Personen und Behörden administrativ entlastet und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Rahmen des Datenaustausches optimiert werden. Persönliche und finanzielle Auswirkungen werden die Änderungen nicht zur Folge haben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- tcql-ga@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Sarnen, 31. Januar 2019

Arbeitslosenversicherung: Anpassungen zur administrativen Entlastung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie uns den Entwurf zur geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AVIG) „Anpassungen zur administrativen Entlastung“ zugestellt und uns zur Vernehmlassung bis am 7. Februar 2019 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir sprechen uns für die im Rahmen der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geplanten Anpassungen zur administrativen Entlastung aus.

Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung / Voraussetzungen zur Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer:

Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung der bereits heute gelebten Praxis, wonach auf Zuweisungen von Zwischenbeschäftigungen und Kontrollen von Arbeitsbemühungen im Hinblick auf eine Zwischenbeschäftigung verzichtet wird und welche dem Anliegen der Motion Vonlanthen entspricht. Befürwortet wird auch, dass sich die mögliche Verlängerung der Dauer von KAE in Zukunft auf die beiden neu vorgesehenen Indikatoren abstützt und damit rascher auf wirtschaftliche Veränderungen reagiert werden kann.

Informationssysteme – E-Government:

Die Entwicklung von elektronischen Dienstleistungen innerhalb der ALV und in der Zusammenarbeit mit anderen Vollzugsstellen der ALV sowie weiteren Behörden ist für eine zukunftsorientierte Kommunikation zwischen den Versicherten und den Behörden sowie für die effiziente elektronische Abwicklung der administrativen Vorgänge unerlässlich. Die vorgesehenen Bestimmungen werden deshalb und aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen zur Betreibung von Informationssystemen unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Staatskanzlei STK
Dorfplatz 8, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03, Fax 041 660 65 81
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Bruno Damann
Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 87
bruno.damann@sg.ch

St.Gallen, 7. Januar 2019

Anpassungen zur administrativen Vereinfachung im Arbeitslosengesetz; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 räumte uns alt Bundesrat Johann Schneider-Ammann die Möglichkeit ein, uns zur oben erwähnten Teilrevision des Arbeitslosengesetzes vernehmen zu lassen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche werden von unserer Seite her uneingeschränkt begrüsst. Gleiches gilt für die Abschaffung der Pflicht zur Suche bzw. Annahme einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeit.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 35 Abs. 2 AVIG

Dass für die Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung nicht mehr nach Regionen und Wirtschaftszweigen differenziert werden soll, ist zu begrüssen. Die Rahmenbedingungen der Delegation an den Bundesrat sind aber zu unbestimmt. Aus der Formulierung geht nicht klar hervor, welcher Zeitraum Vergleichsgrösse ist bezüglich Anzahl der Voranmeldungen. Ob Wochen, Monate oder längere Zeiträume verglichen werden, sollte auf Gesetzesstufe definiert werden. Zudem muss eine minimale quantitative Anforderung an die Zunahme der Voranmeldungen gegenüber dem Vergleichszeitraum im Gesetz definiert werden. Auf die Anknüpfung an eine Konjunkturprognose (gemäss Erläuterungen soll auf die Arbeitslosenquote abgestellt werden) ist zu verzichten, da verlässliche Prognosen über einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten hinaus ohnehin nicht möglich sind.

Art. 96c Abs. 1 AVIG

Wenn die Aufgaben der Arbeitslosenkasse, für die ihr Zugriff auf die Informationssysteme gewährt wird, detailliert aufgeführt werden müssen, sind neben Auszahlung, Abrechnung und Verbuchung auch Rückforderung und Vollstreckung ausdrücklich zu erwähnen.



Art. 96d AVIG

Der Vorbehalt des kantonalen Rechts ist zu streichen. Es ist nicht einzusehen, wieso es im Belieben der Kantone stehen soll, den Vollzug der Bundesgesetzgebung zu erleichtern oder zu erschweren. Wenn ein elektronisches Einwohnerregister geführt wird und der Zugriff für die genannten Durchführungsstellen technisch möglich ist, muss er eingerichtet werden.

Art. 54 Abs. 5 und 6 IVG

Im AVIG-Vollzug besteht bereits im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ die Möglichkeit, Fälle an die IV-Stellen zu übertragen. Mit der Anpassung bei den Informationssystemen erhalten die IV-Stellen die dazu notwendigen Bearbeitungsrechte im Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Damit die IV-Stellen darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, die übertragenen Fälle zu übernehmen und direkt zu bearbeiten, ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Diese wird mit der Anpassung von Art. 54 Abs. 5 IVG geschaffen. Den kantonalen IV-Stellen wird neu die Kompetenz eingeräumt, Aufgaben nach Bundesrecht zu übernehmen. In Art. 54 Abs. 6 wird umgekehrt neu geregelt, dass die IV-Stellen Aufgaben im Rahmen der IIZ an andere Organe, z.B. an die ALV, übertragen können. Mit diesen Gesetzesanpassungen wird die Zusammenarbeit der Akteure vor Ort gestärkt und eine effiziente Aufgabenteilung zwischen den IV-Stellen und der ALV ermöglicht.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit. Bei Rückfragen können Sie sich an Karin Jung, Amtsleiterin (058 229 35 60, karin.jung@sg.ch), wenden.

Freundliche Grüsse
Der Vorsteher


Bruno Damann
Regierungsrat

Kopie an:

- Per Mail tcql-ga@seco.admin.ch
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Leiterin Karin Jung

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

per E-Mail an:
tcql-ga@seco.admin.ch

Schaffhausen, 29. Januar 2019

Teilrevision Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG): Anpassungen zur administrativen Entlastung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, in oben genannter Angelegenheit bis am 7. Februar 2019 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen hierfür.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und die damit verbundenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) begrüssen wir grundsätzlich. Mit der Aufhebung der Pflichten zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von Kurzarbeit- und Schlechtwetterentschädigung wird die aktuelle geltende Praxis im Gesetz abgebildet. Durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine rasche Umsetzung der E-Government-Strategie der Arbeitslosenversicherung (ALV) kommt es zu administrativen Entlastungen und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden sowie die Arbeitsmarktintegration der Versicherten wird optimiert. Die angepassten Voraussetzungen für die Verlängerung der Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung erlauben es dem Bundesrat, in konjunkturell schwierigen Situationen rechtzeitig zu handeln und somit Arbeitsplätze zu erhalten. Gerne nehmen wir wie folgt im Detail Stellung:

Wir fordern aber die Aufnahme eines weiteren Absatzes in Art. 83 AVIG:

Art. 83 Abs. 1^{ter} AVIG

"Auf Wunsch des Kassenträgers sorgt die Ausgleichsstelle für weitergehende Unterstützung der Informationssysteme zur Ausrichtung von kantonalen Leistungen in Ergänzung des AVIG. Die Ausgleichsstelle kann die Investitions- und Unterhaltskosten dem Träger belasten."

Per 1. Januar 1997 wurden das Arbeitslosenhilfegesetz (AHG, SHR 837.100) und die dazugehörige Verordnung (SHR 837.101) in Kraft gesetzt. Gleichzeitig konnten damit die Auszahlungen über das angepasste Auszahlungsprogramm des Bundes (AS 400) abgewickelt werden. Das AHG orientiert sich weitgehend an den Bestimmungen des AVIG. Die Programmanpassungsarbeiten sowie die gesetzlichen Anpassungen wie auch der Betrieb/Unterhalt wurden vom Bund – zumindest in der Anfangsphase – in Rechnung gestellt. Dieses System hat sich durch eine hohe Zuverlässigkeit ausgezeichnet.

Inzwischen ist das AS 400 in die Jahre gekommen und soll per Frühling 2021 durch ASAL futur abgelöst werden. Bisher war die Weiterführung des Programmes in der Leistungsvereinbarung Staatssekretariat für Wirtschaft SECO – Arbeitslosenkasse ALK geregelt, was in Zukunft nicht mehr der Fall sein wird. In der aktuellen Diskussion mit dem SECO betreffend Unterstützung der Programme für die Arbeitslosenhilfe nach Einführung von ASAL futur beruft sich das SECO jeweils darauf, dass es dafür keine rechtliche Grundlage gibt. Es wäre wünschenswert, wenn die Ausgleichsstelle die Arbeitslosenkassen bei weitergehenden kantonalen Leistungen im Bereich der Informationssysteme unterstützt. Wir gehen davon aus, dass dies nach wie vor die kostengünstigste Lösung wäre. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Kantone diese zusätzlichen Aufwendungen des Bundes entschädigen.

In redaktioneller Hinsicht ist es aus unserer Sicht nicht notwendig, dass Art. 96d AVIG (Zugriff auf das Einwohnerregister) nebst Art. 76 Abs. 1 lit. a und c AVIG auch noch auf Art. 85b AVIG verweist, zumal in Art. 76 Abs. 1 lit. c AVIG bereits auf Art. 85b (und analog Art. 85 und Art. 85c) verwiesen wird. Wir beantragen deshalb, in Art. 96d AVIG den Verweis auf Art. 85b zu streichen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

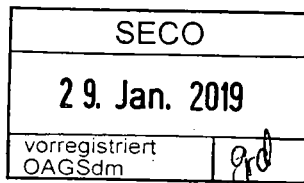


Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

28. Januar 2019

Vernehmlassung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 die Kantone zur Vernehmlassung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung eingeladen. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz vollumfänglich. Es sind entweder Anpassungen an die heutige Praxis oder dienen der administrativen Entlastung.

Die Streichung der Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung ist notwendig. Dieser Pflicht wird in der Praxis schon lange nicht mehr nachgekommen, weil sie sich als wirkungslos und untauglich erwiesen hat.

Die vorgeschlagene Anpassung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Höchstdauer des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigung ist zweckmässig. Die neu geschaffenen Bedingungen, Entwicklung der Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen sowie die Arbeitsmarktprognose des Bundes, erachten wir als verlässliche Kriterien, um das Instrument der Kurzarbeit in gezielter Weise präventiv einsetzen zu können.

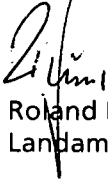
Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für eine rasche Umsetzung der E-Government-Strategie ist sehr sinnvoll. Durch die Möglichkeit die Geschäftsfälle der Arbeitslosenversicherung in naher Zukunft vollständig elektronisch abwickeln zu können, wird es zu einer wesentlichen administrativen Entlastung kommen. Zusätzlich kann die Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen sowie die Arbeitsmarktintegration der Versicherten optimiert werden. Wir unterstützen die Bestrebungen im Bereich des E-Government ausdrücklich und hoffen auf eine baldige Lösung bei der Realisierung der elektronischen Abwicklung der Arbeitslosenversicherung. Selbstverständlich müssen dabei die berechtigten Anliegen des Datenschutzes in gebührender Weise berücksichtigt und somit gesetzlich geregelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Furst
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

Per E-Mail an tcql-ga@seco.admin.ch

Schwyz, 15. Januar 2019

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Anpassungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zur Vernehmlassung bis 7. Februar 2019 unterbreitet.

Zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
Art. 40, Art. 41 Abs. 1, 2 und 5 und Art. 49

Mit der Aufhebung erfolgt eine Anpassung des Gesetzes an die heutige Praxis, was vom Regierungsrat begrüsst wird. Es hat sich gezeigt, dass praktisch keine von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Schlechtwetterentschädigung (SWE) betroffene Arbeitnehmer eine Zwischenbeschäftigung gefunden resp. angenommen haben. Korrekt ist, dass Art. 41 Abs. 3 AVIG belassen wird, wonach die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden einen allfälligen Zwischenverdienst dem Arbeitgeber melden müssen und dieser diese Information der Arbeitslosenkasse weiterleitet, damit der Betrag verrechnet werden kann.

Art. 96d

Die Vollzugsstellen im Kanton Schwyz haben bereits jetzt schon im Sinne der administrativen Entlastung wie auch für die Effizienzsteigerung ihrer Aufgaben Zugriff auf die Daten des Einwohnerregisters. Sinnvollerweise wird das in Art. 96d nun auch in der Bundesgesetzgebung legitimiert.

Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und 8

Eine direkte Bekanntgabe der Leistungsabrechnung an die kantonalen Steuerbehörden wird begrüsst. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Datenbekanntgabe automatisch und ohne Mehraufwand seitens der Vollzugsstellen erfolgt.

Zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Keine Bemerkungen.

Zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Art. 54 Abs. 5 und 6

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) mit den IV-Stellen ist in Art. 85f AVIG ausreichend geregelt, der Datenaustausch wie auch die Zusammenarbeit sind sichergestellt. Aus Sicht des Regierungsrates drängt sich dieser Gesetzesartikel nicht auf, auch wenn dadurch das Projekt "Pforte" des Kantons Aargau legitimiert werden soll, dessen positive Wirkung noch nicht belegt ist. Es besteht die Gefahr, dass Begehrlichkeiten von anderen Institutionen entstehen oder Aufgaben und Kompetenzen zuständiger Institutionen verwässert werden.

Antrag:
Streichung von Art. 54 Abs. 5 und 6.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen zu dienen und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 21. Januar 2019

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Anpassungen zur administrativen Entlastung im Arbeitslosenversicherungsgesetz Stellung nehmen zu können.

Wir erachten die vorgeschlagenen Neuerungen grundsätzlich als sinnvoll. Insbesondere die Umsetzung der E-Government-Strategie sollte die längst fälligen technologischen Anpassungen im Vollzug der Arbeitslosenversicherung ermöglichen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 35 Absatz 2

Bisher konnte der Bundesrat völlig frei festlegen, ob die Höchstdauer der Leistungen innerhalb von zwei Jahren von zwölf Abrechnungsmonaten um maximal zwölf weitere erhöht werden sollte. Durch die Revision der Bestimmung sind dem Entscheid des Bundesrats künftig Leitplanken gesetzt.

Wir erachten diese Änderung als richtig, insbesondere auch deshalb, weil die Erhöhung nicht mehr politisch, sondern volkswirtschaftlich begründet sein wird.

Artikel 40, Artikel 41 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 49

Die Streichung dieser Bestimmungen ist folgerichtig. Da sie die Betriebe, welche kurz arbeiteten, in der flexiblen Ausgestaltung der Beschäftigung hinderte, wurde die Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung seit Jahren nicht mehr beachtet.

2/2

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe k

Künftig sollen auch die Organe der Sozialhilfe Zugriff auf das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung haben.

Wir stimmen dieser Zugriffsmöglichkeit zu. Es muss aber klargestellt werden, dass für die Einrichtung und den Unterhalt des Zugriffs weder finanzieller noch personeller Support seitens der kantonalen AVIG-Vollzugsstellen geleistet wird.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber





149

cl

0

16 gennaio 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia
della formazione e della ricerca DEFR
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
tcql-ga@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Legge sull'assicurazione contro la disoccupazione: adeguamenti in materia di sgravio amministrativo

Egregio signor Consigliere federale,
gentili signore ed egregi signori,

vi ringraziamo per averci consultato in merito alla revisione parziale della legge
sull'assicurazione contro la disoccupazione "Adeguamenti in materia di sgravio
amministrativo".

A tale proposito vi informiamo che non abbiamo nessuna osservazione particolare da
formularvi.

Vogliate gradire, egregio signor Consigliere federale, gentili signore ed egregi signori, i
nostri più cordiali saluti.

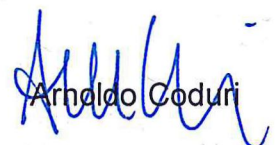
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

SECO	
11. Feb. 2019	
vorregistriert OAGSdm	rgs



GENERALSEKRETARIAT	
11. FEB. 2019	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr. _____	

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes «Anpassungen zur administrativen Entlastung»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) Stellung nehmen zu können.

Die beantragte Neuregelung beinhaltet drei Punkte:

a) Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung

Die Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Schlechtwetterentschädigung (SWE) sollen entfallen. Die entsprechenden Bestimmungen finden in der Praxis bereits heute keine Anwendung mehr. Mit der Aufhebung wird die aktuell umgesetzte Praxis im Gesetz abgebildet.

b) Informationssysteme - E-Government

Die fortschreitende Digitalisierung der Aufgaben der Arbeitslosenversicherung (ALV) erfordert den Betrieb von zwei neuen Informationssystemen. Es handelt sich dabei um das Informationssystem für die elektronischen Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) und der ALV sowie um den Betrieb einer Online-Stellenbörse für Stellenangebote und -anfragen. Die Vorlage schafft die dafür zwingend notwendige gesetzliche Grundlage.

c) Voraussetzungen zur Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer

Die bisher formulierten Voraussetzungen unter denen der Bundesrat die Dauer der Kurzarbeit um maximal sechs Abrechnungsperioden verlängern kann, sollen gestrichen werden. Für eine befristete Verlängerung der Kurzarbeitsperiode bedurfte es bisher einer andauernden erheblichen Arbeitslosigkeit. Diese Vorgabe erschwerte ein rechtzeitiges Eingreifen und soll gestrichen werden. Die vorliegende Gesetzesänderung schlägt deshalb zwei zweckmässigere Kriterien vor. Als Indikatoren dienen einerseits die Entwicklung der «Voranmeldung zum Bezug von KAE» und andererseits die «Arbeitsmarktprognose des Bunds».

Wir befürworten die geplanten Anpassungen zur administrativen Entlastung ohne Einschränkungen und stimmen den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz, im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11) Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu.

Altdorf, 8. Februar 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

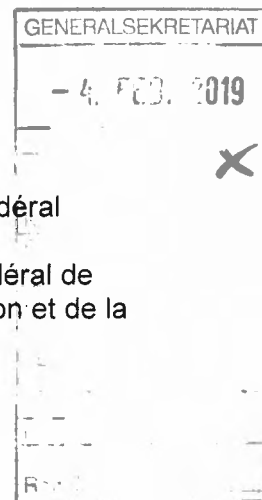
Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
Palais fédéral est
3003 Berne



Réf. : MFP/15024790

Lausanne, le 30 janvier 2019

Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage en vue d'un allègement administratif : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

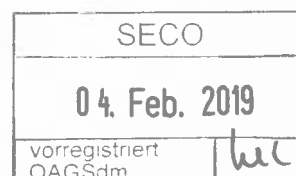
Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité et vous remercie de l'avoir consulté. Après avoir sollicité l'avis des organes cantonaux et milieux concernés, nous avons l'avantage de nous prononcer comme suit sur le projet mis en consultation.

Cette révision, qui fait suite à la motion Vonlanthen déposée en juin 2016 et acceptée par le Conseil national et le Conseil des Etats en 2017 comprend deux volets relatifs d'une part à des simplifications en lien avec l'octroi des indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT) ou d'intempéries et d'autre part à la mise en œuvre légale de la cyberadministration.

Le Conseil d'Etat ne peut que saluer cette révision qui tend d'une part à adapter la loi à l'évolution conjoncturelle et technologique de notre époque et d'autre part à simplifier les démarches administratives des personnes physiques ou morales.

En particulier, dans la mesure où cette disposition n'était plus appliquée depuis un certain nombre d'années, il approuve la suppression de l'obligation d'accepter ou de rechercher une occupation provisoire pendant la période où l'indemnité en cas de RHT ou en cas d'intempéries est perçue.

Il est également favorable à la suppression des conditions actuelles permettant de prolonger la durée de la RHT durant six mois au plus. Il soutient ainsi leur remplacement par deux critères plus concrets et cohérents, à savoir d'une part la comparaison du nombre de préavis déposés par rapport au nombre déposé six mois auparavant et d'autre part que les prévisions de la Confédération concernant le marché du travail ne laissent présager aucune amélioration. Ces nouveaux critères permettront sans doute de réagir plus rapidement en cas de crise et de renforcer le rôle préventif de la réduction de l'horaire de travail.



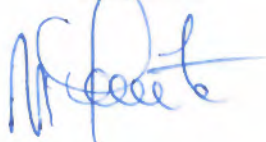
Enfin, le Conseil d'Etat accueille avec satisfaction la création des bases juridiques nécessaires à la mise en œuvre de la stratégie de cyberadministration en matière d'assurance-chômage conduite par le Conseil fédéral dans le cadre de la Stratégie Suisse numérique. Cette adaptation, conforme à la législation sur la protection des données, est en cohérence avec l'évolution technologique et de la société. En particulier, il a pris acte du fait que l'échange de données avec l'assurance-invalidité facilitera la collaboration et le traitement des dossiers des assurés qui se trouvent en relation avec ces deux assurances sociales.

Au demeurant, le Conseil d'Etat a pris bonne note du fait que, dans ce cadre, la plateforme d'accès pour les services en ligne de l'assurance-chômage sera développée et financée par le fonds de compensation de l'assurance-chômage et qu'aucun frais ne sera à charge des cantons.

Persuadés que les remarques formulées retiendront votre meilleure attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SG-DEIS
- SDE



Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 478, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2019.00135

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Notre réf. DEF/ SICT

Date 30 JAN. 2019

Consultation sur le projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance-chômage (LACI) : adaptation en vue d'un allègement administratif - Prise de position du canton du Valais

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance du projet de révision partielle cité en titre. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et a l'avantage de vous faire part de ses remarques et commentaires suivants.

1. Considérations générales

Nous saluons les adaptations prévues en vue de réduire les charges administratives, notamment la base légale créée pour la mise en œuvre rapide de la stratégie de cyberadministration. A notre sens, tout doit être mis en œuvre pour assurer un mode de communication et de coopération numérique entre les entreprises, les citoyens et les autorités, afin de réduire la charge administrative de tous les acteurs impliqués.

2. Remarques particulières

Nos remarques particulières portent sur les trois volets suivants:

- a) *Suppression de l'obligation d'accepter ou de rechercher une occupation provisoire pendant la période où l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT) ou d'intempéries (INTEMP) est perçue***

Le canton du Valais est favorable à la suppression de cette obligation qui est contraire à l'obligation de se tenir à disposition de l'employeur.

- b) *Adaptation des conditions exigées pour prolonger la durée maximum de la RHT***

Nous relevons à titre préalable que le canton du Valais n'a jamais bénéficié de la possibilité de prolonger la durée maximum de la RHT au sens de l'actuel article 35 alinéa 2 LACI. La fixation dans le projet de modification de critères formels aussi précis (nombre de préavis de RHT en hausse et prévisions du marché du travail des 12 prochains mois) réduit aussi bien la marge d'appréciation du Conseil fédéral que la souplesse d'action en regard de la législation actuelle. En effet, cet article ne tient pas compte d'événements imprévus qui pourraient survenir (par exemple une guerre en Europe, un boycott, une crise bancaire, etc.) et qui nécessiteraient une intervention rapide du Conseil fédéral.

c) Création des bases juridiques nécessaires à une mise en œuvre rapide de la stratégie de cyberadministration

Le Conseil d'Etat du canton du Valais salue la création d'une base légale pour les projets de modernisation dans le domaine de la cyberadministration, à même d'alléger les démarches administratives et d'optimiser la collaboration entre les autorités concernées et l'intégration des assurés sur le marché du travail. L'Etat du Valais, qui encourage et veille au développement de la cyberadministration dans le cadre des diverses activités étatiques, est particulièrement sensible à cette problématique. Il s'agit également de diminuer autant que possible la charge de travail administratif qui incombe aux entreprises. Il nous paraît par contre important que, pour les personnes qui ne disposeraient pas de moyens informatiques ou de connaissances suffisantes à ce propos, il soit possible de procéder aux démarches administratives d'une manière autre qu'électronique, notamment pour la procédure d'inscription au chômage (art. 10 al. 3 LACI du projet dont la formulation est suffisamment ouverte pour permettre d'autres formes possibles d'annonce). Les modalités liées à la procédure d'annonce devront être clairement indiquées dans l'ordonnance d'application. L'autorisation d'accès au registre cantonal des habitants (art. 96d LACI du projet) fait également pleinement sens dans le cadre de la stratégie de cyberadministration.

La simplification de l'échange et du traitement des données entre l'assurance-chômage (AC) et l'assurance-invalidité (AI) permettra une collaboration plus efficace. Elle s'intègre dans la stratégie fédérale de poursuite du développement de la collaboration interinstitutionnelle (CII) à laquelle le canton du Valais attache une importance toute particulière. Il nous paraît particulièrement important que la situation des personnes au chômage atteintes dans leur santé puisse être examinée par l'AI à un stade précoce dans le cadre de procédures facilitées, augmentant ainsi les chances de réintégrer les personnes concernées dans le monde du travail pendant la période de chômage. Dans le même sens, nous saluons le fait que, selon l'article 35 alinéa 3 lettres g et k du projet de modification de la loi fédérale du 6 octobre 1989 sur le service de l'emploi et la location de services (LSE), les organes de l'assurance-invalidité et de l'aide sociale ont droit d'accéder au système servant au placement public et d'y traiter les données, en vue de la réinsertion professionnelle des personnes dans le cadre de la CII. Il serait par ailleurs judicieux selon nous que les autorités cantonales chargées de la lutte contre le travail au noir (en charge notamment des enquêtes dans le domaine des fraudes à l'assurance-chômage) soient également mentionnées dans l'article 35 alinéa 3 du projet de modification de la LSE comme organe ayant droit d'accéder au système servant au placement public et d'y traiter les données.

3. Conclusion

Le canton du Valais est favorable aux dispositions prévues dans le cadre de la présente révision partielle de la LACI, dans la mesure où elles visent à un allègement administratif et qu'elles n'ont au reste aucune conséquence financière directe pour la Confédération et les cantons.

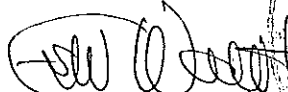
Dans votre courrier du 24 octobre 2018, vous nous demandez par ailleurs d'indiquer la personne de contact responsable et ses coordonnées pour des questions éventuelles. Pour notre canton, M. Peter Kalbermatten (tél. 027/606.73.05; peter.kalbermatten@admin.vs.ch), Chef du Service de l'industrie, du commerce et du travail (SICT), se tient à disposition.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

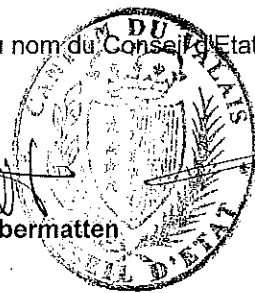
Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

Le Chancelier


Esther Waeber Kalbermatten


Philipp Spörri



Copie à tcql-ga@seco.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 22. Januar 2019 hs

**Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassung zur administrativen Entlastung –
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie die Kantonsregierungen im obgenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen.

Antrag

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen, möchten aber zu den drei Änderungsbereichen je eine ergänzende Bemerkung anbringen.

Bemerkungen

a) Wegfall der Zwischenbeschäftigung beim Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und von Schlechtwetterentschädigung (SWE)

Die Aufhebung von Art. 41 und 50 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG, SR 837.0) betr. Aufnahme und Suche einer geeigneten und zumutbaren Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von KAE und SWE ist folgerichtig, wird doch seit Jahren die Einhaltung dieser Pflicht nicht mehr durchgesetzt, kontrolliert oder gar sanktioniert. Mit der Streichung dieser beiden Artikel wird nachgeholt, was in der Praxis akzeptiert und Usus ist.

b) Schaffung der Voraussetzungen für die schnelle Realisierung der E-Government-Strategie

Es ist zeitgemäss, dass analog zu den Privatversicherungen die «Schadenfälle» (Arbeitslosigkeit bzw. drohende Kurzarbeit) von den Betroffenen, also Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgeber, der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (bzw. den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren) elektronisch gemeldet werden können. Die Ergänzungen der Artikel 83, 96 und 97 AVIG sind daher grundsätzlich zu begrüssen. Auf jeden Fall stellen die

Möglichkeiten des Zugriffs auf die kantonalen Einwohnerregister und der direkten Übermittlung der Leistungsabrechnung der ALV an die kantonalen Steuerbehörden eine administrative Entlastung dar und ermöglichen Einsparungen durch Synergieeffekte bei den involvierten Institutionen/Behörden, sofern die kantonalen Gesetze dies erlauben. Allerdings müssen vollzugsseitig die elektronisch eingereichten, erforderlichen Unterlagen wie bis anhin überprüft werden, weshalb der Abklärungsbedarf zeitlich nicht abnehmen und daher kaum positive Auswirkungen zeitigen wird.

c) Voraussetzungen zur Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer

Um die Maximalbezugsdauer von KAE verlängern zu können, ist die Definition der beiden Kriterien «Voranmeldung zum Bezug von KAE» und «Arbeitsmarktprognose des Bundes» sinnvoll und erlaubt einen präventiven Einsatz dieses Instruments.

Die daraus folgenden Anpassungen beim Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) und beim Invalidenversicherungsgesetz (IVG, SR 831.20) entsprechen einer konsequenten und durchgängigen Umsetzung der Änderungen im AVIG.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



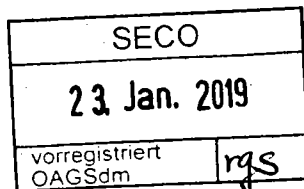
Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- tcql-ga@seco.admin.ch (im Word- und PDF-Format)
- Gesundheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



 **Kanton Zürich**
Regierungsrat

GENERALSEKRETARIAT	
22. JAN. 2019	
GS	
SECO	☒
BLW	
KTI	
EHE	
SBE	
BWL	
EW	
WE	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. N.	

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

16. Januar 2019 (RRB Nr. 40/2019)

**Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen
Entlastung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie uns den Entwurf des teilrevidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Teilrevision grundsätzlich einverstanden sind. Im Einzelnen beantragen wir folgende Anpassungen:

Zu Art. 35 Abs. 2 AVIG

Wir regen an, den Wortlaut dieser Bestimmung wie folgt zu ändern: «Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die Höchstbezugsdauer der Leistungen um höchstens sechs Abrechnungsperioden befristet verlängert werden kann.» Wir empfehlen, die Voraussetzungen, die prognostischer Natur sind, auf Verordnungsstufe zu regeln.

Zu Art. 41 AVIG (Abs. 1, 2 und 5 aufgehoben)

Wir begrüssen die Stossrichtung des revidierten Art. 41 AVIG und somit der Motion Vonlanthen, weil die Praxis auch im Kanton Zürich nicht mehr mit dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes übereinstimmt. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Beibehalten der Option einer Zwischenbeschäftigung gemäss Art. 41 Abs. 3 und 4 AVIG im Sinne der im erläuternden Bericht erwähnten Schadenminderungspflicht zu Inkongruenzen mit anderen versicherten Personen führen kann, wenn die betreffende Person eine allenfalls zugewiesene Zwischenbeschäftigung ablehnen kann, ohne allfällige Sanktionen zu vergegenwärtigen.

Zu Art. 83 Abs. 1^{bis} AVIG

Im Zusammenhang mit der Einführung von elektronischen Dienstleistungen der Arbeitslosenversicherung regen wir an, die Überlegungen gemäss Ziff. 3.2.2 des erläuternden Berichts zu den personellen Auswirkungen zu überdenken, wonach künftig voraussichtlich weniger personelle Mittel benötigt würden, «da einzelne administrative Aufgaben durch die Versicherten bzw. Stellensuchenden selbst übernommen werden können». Im Kanton Zürich ist

der Anteil an Stellensuchenden nicht zu unterschätzen, die im Hinblick auf derartige Aufgaben nicht über die erforderlichen Grundkompetenzen im IKT-Bereich verfügen. Überdies ist auch bei Stellensuchenden, die über das erforderliche Knowhow als Userinnen und User verfügen, der Supportaufwand der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) für Registrierung und Login der Stellensuchenden seit Einführung der Stellenmeldepflicht deutlich gestiegen, sodass die Prognose, es würden voraussichtlich in den RAV künftig weniger personelle Mittel benötigt, fraglich scheint.

Zu Art. 35 Abs. 3 Bst. f AVG (aufgehoben)

Neu sollen die Arbeitslosenkassen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr mittels Abrufverfahren direkt auf das Informationssystem des Staatssekretariats für Wirtschaft zur öffentlichen Arbeitsvermittlung zugreifen, da die betreffenden Daten gestützt auf nArt. 96c Abs. 2^{bis} AVIG sowie nArt. 35 Abs. 3^{bis} AVG ausgetauscht werden. Mit der Streichung der Arbeitslosenkasse aus Art. 35 Abs. 3 Bst. f AVG sind wir einverstanden, sofern dies keinen Einfluss hat auf den Zugriff der Arbeitslosenkasse auf die Informationsmaske AVAM (Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik) im Abrechnungssystem der Kassen ASAL (Informationssystem zur Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Dr. Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli

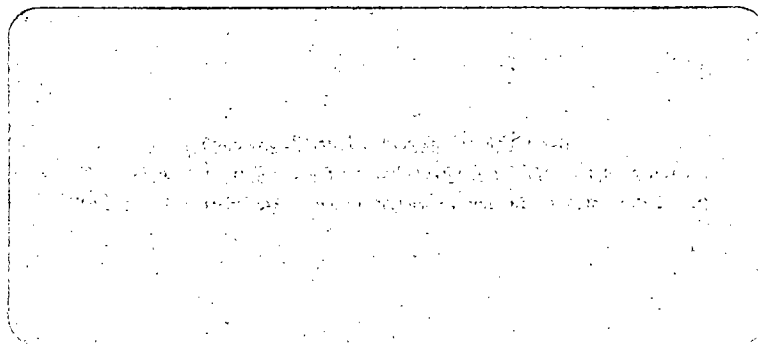




Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

EINSCHREIBEN

Falls refüsiert oder nicht
abgeholt, als taxpflichtige
B-Post zurücksenden!



21.01.19

CH - 8090

Zürich

2090054

30002033

5.30

R Suisse



DIE POST

R

DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

8090 Zürich



98.42.115762.03014577

Recommandé Suisse



SECO

per E-Mail an: tcql-ga@seco.admin.ch

Ort, Datum
Aarau, 1. Februar 2019

Ansprechperson
Philip Schneider

Telefon direkt
062 837 18 04

E-Mail
philip.schneider@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2019\Vernehmlassungsantworten\2019.02.01_SAV_AVIG.docx

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) kann den vorgesehenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) nicht vorbehaltlos zustimmen. Wir bitten insbesondere, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Eine erste befristete Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung soll der Bundesrat neu verordnen können, «wenn die Anzahl der Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung höher ist als sechs Monate zuvor und die Arbeitsmarktprososen des Bundes für die folgenden zwölf Monate keine Erholung erwarten lassen». Die Arbeitsmarktprososen des Bundes beziehen sich auf die Arbeitslosigkeit. Die Kurzarbeitsentschädigung dient hingegen gerade dazu, Entlassungen und damit Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Arbeitsmarktprososen des Bundes lassen deshalb keine Rückschlüsse darauf zu, ob eine Erholung bei den Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erwartet werden darf. Die vorgesehenen Voraussetzungen für die erste Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung sind deshalb zu überdenken.

Eine zweite befristete Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung soll der Bundesrat neu verordnen können, wenn «in den Arbeitsmarktprososen des Bundes die entsprechenden Annahmen getroffen werden». Die Formulierung der Voraussetzung für die zweite Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung ist missglückt. Es bleibt unklar, welche Annahmen des Bundes gemeint sind. Die Voraussetzung für die zweite Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung sollte deshalb präziser formuliert werden.

Mit Verordnung vom 13. Januar 2016 hat der Bundesrat die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung um sechs Abrechnungsperioden auf 18 Abrechnungsperioden verlängert. Die Verordnung trat am 1. Februar 2016 in Kraft und galt bis zum 31. Juli 2016. Unter Hinweis darauf, dass die Verordnung bloss bis zum 31. Juli 2016 galt, wurde von der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau in allen Fällen, in denen Arbeitgeber Kurzarbeit ab August 2015 voranmelden mussten, die Kurzarbeitsentschädigung nicht während maximal 18 Abrechnungsperioden, sondern nur während maximal zwölf Abrechnungsperioden ausgerichtet. Arbeitgeber, welche die Konjunkturschwäche, die mit der Aufhebung der Eurokurs-Untergrenze im Januar 2015 eingetreten war, erst Mitte 2015 traf, konnten deshalb von der

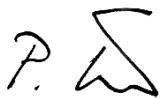
Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung, die der Bundesrat am 13. Januar 2016 beschlossen hatte, in keiner Art und Weise profitieren. Dadurch ergab sich eine stossende Ungleichbehandlung. Denn gewisse Unternehmen spüren eine Konjunkturschwäche jeweils erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung. Um die stossende Ungleichbehandlung zu beseitigen, sollte Art. 35 Abs. 2 AVIG um den Satz ergänzt werden, dass die befristete Verlängerung der Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung jeweils allen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber im Befristungszeitraum Kurzarbeit voranmeldet, zugutekommen kann.

- Nach dem neu vorgesehenen Art. 97a Abs. 1 lit. c^{bis} AVIG soll z.B. die Arbeitslosenkasse den kantonalen Steuerbehörden die Leistungsabrechnung direkt übermitteln dürfen, es sei denn, dass der Übermittlung ein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht. Eine Übermittlung soll also nicht mehr bloss im Einzelfall auf begründetes schriftliches Gesuch hin erfolgen dürfen. Weshalb die Datenbekanntgabe an die kantonalen Steuerbehörden derart stark erleichtert werden soll, ergibt sich insbesondere nicht aus dem erläuternden Bericht des SECO. Sie ist deshalb abzulehnen.
- Mit der vorgesehenen Änderung des AVIG soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung erleichtert werden. Gegen eine derartige Erleichterung ist an sich nichts einzuwenden. Wir hätten uns jedoch gewünscht, dass im erläuternden Bericht des SECO die Pilotprojekte, die seit einiger Zeit gerade im Kanton Aargau durchgeführt werden, auf ihren Nutzen hin analysiert werden.

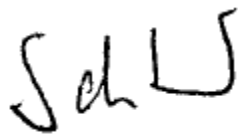
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Lüscher'.

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schneiter'.

Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt

Monsieur Johann N. **Schneider-Ammann**
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et
de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Paudex, le 13 décembre 2018
AM/ir/lol

Loi sur l'assurance-chômage : adaptations en vue d'un allègement administratif

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons examiné le dossier cité en titre et vous transmettons nos commentaires à son sujet.

Il convient de relever en préambule qu'une large partie des adaptations proposées ici résulte de l'adoption, par les Chambres fédérales, en 2017, de la motion Vonlanthen, par nature contraignante, qui demandait d'une part qu'il soit possible de renoncer à l'obligation existant actuellement de rechercher une occupation provisoire en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT) et d'autre part la mise en œuvre de la stratégie suisse de cyberadministration, afin de faciliter la gestion administrative pour les entreprises.

La révision proposée donne donc suite aux requêtes de la motion, l'élargissement au domaine de l'indemnité en cas d'intempéries (INTEMP) étant à nos yeux justifié au vu de la similitude des deux régimes. C'est ainsi que nous pouvons approuver la proposition de biffer l'obligation faite dans la loi aux assurés de rechercher une occupation provisoire en cas de RHT ou d'INTEMP, obligation qui n'est d'ailleurs plus appliquée depuis plusieurs années. Dès l'instant où les personnes percevant l'indemnité doivent en tout temps être prêtes à reprendre leur activité dans l'entreprise, toute recherche en parallèle d'un autre emploi est effectivement illusoire.

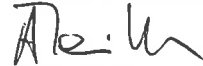
S'agissant en deuxième lieu de la mise en œuvre de la stratégie du Conseil fédéral en matière de cyberadministration, il faut bien admettre que la tendance actuelle va vers davantage de numérisation des tâches et vers la multiplication des services en ligne, ce qui améliore l'efficacité, la rapidité et la transparence du système, mais qu'une base explicite est nécessaire, au vu notamment des dispositions en matière de protection des données. Ici aussi, nous approuvons les modifications proposées et relevons avec satisfaction qu'elles s'inscrivent aussi dans le respect du fédéralisme, en conditionnant certains transferts de données à l'exigence d'une base légale cantonale.

Le DEFR profite de cette révision pour apporter également quelques corrections aux conditions requises pour la prolongation de la durée maximale de la RHT. Cette dernière est un outil original et efficace, qui vise au maintien des emplois et offre aux

entreprises une solution de rechange aux licenciements, tout en leur évitant par là des frais dus aux fluctuations de personnel (frais de formation, perte du savoir-faire propre à l'entreprise). Il est vrai aussi que la possibilité de prolonger dans certaines limites la durée maximale de la RHT est aujourd'hui soumise à des conditions peu satisfaisantes, l'existence d'un chômage prononcé et persistant ne pouvant être prouvée qu'après une période prolongée de conjoncture défavorable, donc souvent tardivement. Les nouvelles conditions proposées – d'une part l'augmentation du nombre de préavis en vue de la perception de la RHT par rapport à six mois avant l'examen d'une prolongation, qui illustre la situation économique à court terme, d'autre part la prévision d'une absence de l'amélioration du chômage grâce aux indicateurs de la Confédération sur le marché du travail, disponibles tous les trimestres – nous semblent convaincantes et doivent permettre au Conseil fédéral d'agir de manière un peu plus précoce, ce qui donnera aux entreprises davantage de prévisibilité et de sécurité pour leur planification.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Alain Maillard



Secrétariat général

tcgl-ga@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
SECO
Mme Makausz et M. Müller

Genève, le 6 février 2019
3248/RR - FER No 04-2019

Loi sur l'assurance-chômage: Adaptations en vue d'un allègement administratif

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de la consultation susmentionnée, pour laquelle nous vous remercions de nous avoir consultés.

Pour rappel, la FER est composée de 6 membres, représentant des associations économiques et patronales. Elle couvre plus de 45'000 entreprises en Suisse romande, à l'exception du canton de Vaud. A ce titre, elle est particulièrement concernée par l'obligation susmentionnée et a activement participé à la diffusion de l'information la concernant auprès de ses membres.

Commentaire général

Notre Fédération accueille positivement les propositions formulées.

Notre Fédération est favorable aux mesures en lien avec la cyberadministration, lesquelles correspondent d'une part à la stratégie définie par le Conseil fédéral dans ce domaine, et répondent par ailleurs aux attentes des utilisateurs. Elles permettent également une amélioration de l'efficacité générale du système, profitable à l'ensemble des acteurs concernés.

Pour ce qui concerne la suppression de l'obligation de recherche d'une occupation temporaire en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT), la FER soutient cette proposition, qui relève du bon sens. Les RHT sont par définition temporaires. Les personnes qui y sont soumises sont amenées à pouvoir reprendre en tout temps leur activité au sein de leur entreprise, ce qui est de fait peu compatible avec une occupation temporaire. Dans les faits, cette obligation n'est que rarement, voire pas du tout appliquée.

Commentaire des articles

LACI

Art. 10, al. 3 : Cette modification correspond à l'évolution de la société et des moyens de communication.

Art. 17, al. 2 et 2bis : Cette rédaction correspond à l'esprit de la modification précédente.

Art. 35, al. 2 : La FER soutient cette proposition, empreinte de pragmatisme.

Art. 36, al. 1 1^{ère} phrase et al. 5 : Modification acceptée.

Art. 40, 41, al. 1, 2 et 5, 49 : Ces abrogations sont une conséquence logique de la suppression de l'obligation d'occupation temporaire.

Art. 52, al. 4 : Pas de commentaire.

Art. 83, al. 1, let. i et o et 1bis : Cette nouvelle formulation apparaît tout à fait pertinente.

Art. 96c et 96d : Même commentaire que précédemment, le nouvel article correspond tant à l'évolution du droit que des technologies.

Art. 97a, al. 1, let. c^{bis} et 8 : Notre Fédération adhère à cette proposition, qui est de nature à améliorer l'efficacité du système de contrôle.

Modifications d'autres actes

LSE

Les modifications proposées correspondent à celles opérées au niveau de la LACI. Notre Fédération les approuve par conséquent.

LAI

Bien que les conditions et les charges qui sont liés à la délégation de compétences ne soient pas explicitées dans le rapport, les modifications proposées sont de nature à améliorer la collaboration interinstitutionnelle et sont par conséquent soutenues par la FER.

Dans son ensemble, la FER adhère à l'esprit des propositions formulées et soutient donc le projet de modification proposé.

En vous remerciant de prendre bonne note de ce qui précède, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos plus cordiaux messages.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Stéphanie Rueggsegger
Directrice Politique générale
FER Genève

E-Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
tcql-ga@seco.admin.ch

Zürich, 7. Januar 2019

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Teilrevision des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes „Anpassungen zur administrativen Entlastung“**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse anerkennt die Wichtigkeit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden. Durch die KAE können in konjunkturell schwierigen Zeiten Entlassungen verhindert werden. Davon profitiert nicht zuletzt auch die Gesamtwirtschaft. Des Weiteren ist die Digitalisierung der staatlichen Prozesse und Aufgaben zu begrüßen. Dadurch kann die administrative Belastung der Unternehmen entscheidend reduziert und der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt werden. Deshalb müssen die technischen und gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Interaktion zwischen den Behörden und den Unternehmen bzw. Bürgern zukünftig vermehrt auf elektronischem Wege erfolgen kann.

II. Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung

GastroSuisse befürwortet die Aufhebung der Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bzw. Schlechtwetterentschädigung (SWE). Da die Pflicht zur Zwischenbeschäftigung nicht durchgesetzt wird, entspricht die vorgesehene Neuregelung der geltenden Rechtspraxis und erhöht deshalb die Rechtssicherheit für die betroffenen Arbeitnehmer und Unternehmen.

III. Informationssysteme – E-Government

Die Einführung von elektronischen Dienstleistungen in der ALV ist zu begrüßen. Diese ermöglichen es Unternehmen, die administrativen Vorgänge zukünftig elektronisch abzuwickeln. Davon profitieren insbesondere KMU, welche dank der administrativen Entlastung mehr Zeit für das Tagesgeschäft aufwenden können. Ausserdem sind im Zeitalter der Digitalisierung die Einführung von elektronischen Dienstleistungen und die Digitalisierung der staatlichen Prozesse unumgänglich und ein wichtiger Standortfaktor. Deshalb befürwortet GastroSuisse die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen und die Schaffung der notwendigen Gesetzesgrundlagen (Art. 10 Abs. 3; 17 Abs. 2; 36 Abs. 1; 53 Abs. 4 AVIG). An dieser Stelle ist aber zu betonen, dass auch in anderen Bereichen der ALV und der Arbeitsvermittlung die Abläufe effizienter gestaltet werden müssen. Das gilt insbesondere für die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Durch IT-basierte Anpassungen der Prozesse, insbesondere durch die Automatisierung der Abläufe (z. B. automatische Meldebestätigung und Matching), kann die Stellenmeldepflicht weiterentwickelt und entscheidend verbessert werden.

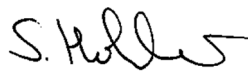
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik

Von: p.huber@hkbb.ch <p.huber@hkbb.ch>

Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 10:01

An: _SECO-GrundlagenALV <tcql-ga@seco.admin.ch>

Betreff: Arbeitslosengesetz: Anpassung zur administrativen Entlastung

Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Vernehmlassung unterstützt die Handelskammer beider Basel die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.

Darf ich Sie bitten, den Erhalt dieser Mail zu bestätigen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Patrick Huber

Handelskammer beider Basel

Patrick Huber

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Standortpolitik

St. Jakobs-Strasse 25

CH-4010 Basel

Tel. +41 61 270 60 11

Fax +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 21. Januar 2019

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung

Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht hotelleriesuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von hotelleriesuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte.

2. Position von hotelleriesuisse

Kurzarbeitsentschädigung KAE

hotelleriesuisse ist mit den vorgesehenen administrativen Entlastungen einverstanden. Es ist der Rechtssicherheit dienlich, wenn nicht mehr angewandte Bestimmungen nun konsequent aufgehoben werden.

Eine Vereinfachung und Digitalisierung des Verfahrens ist begrüssenswert. Der administrative Aufwand war bis anhin das grösste Hemmnis für die Betriebe, eine Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen. Weitere Vereinfachungen im Bereich KAE sind geboten, insbesondere im Bereich von Firmen mit saisonalen Beschäftigungsschwankungen mit saisonalen Ausfallstunden ist der administrative Ausfall immer noch erheblich.

Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer

Das Abstellen auf angepasste Voraussetzungen für eine Verlängerung von KAE-Höchstbezugsdauer ist richtig. Eine zeitnahe Reaktion auf eine angespannte Wirtschaftslage ist insbesondere auch für unsere Branche wichtig, da eine lahmende Wirtschaft - und eine erhöhte Konkurrenzsituation mit dem Ausland, wie dies bei der Aufhebung des Mindestkurses der Fall war - rasch Bremsspuren hinterlässt. Es muss auch unter angepassten Voraussetzungen gewährleistet bleiben, die besonderen Bedürfnisse von Branchen zu berücksichtigen.

E-Government

Der Verband begrüsst auch die Massnahmen im Bereich Informationssysteme/E-Government, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Ein unbürokratischer elektronischer Zugang der Unternehmen zu staatlichen Dienstleistungen ist notwendig und fördert die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Wünschenswert ist hier eine vernetzte Sicht- und Arbeitsweise der Verwaltung im Sinne eines «One-Stop-Shops», um die Betriebe weiter zu entlasten.

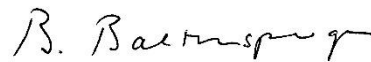
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse



Claude Meier
Direktor



Bettina Baltensperger
Leiterin Rechtsdienst



Patrick Scheiwiller
071 282 63 53
patrick.scheiwiller@svasg.ch

per E-Mail
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

5. Februar 2019

Vernehmlassungsverfahren
Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Oktober 2018 haben Sie die Verbände, Parteien und interessierte Gruppierungen dazu eingeladen, bis am 7. Februar 2019 Stellung zu nehmen. Da das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) von den Änderungen direkt betroffen ist, nimmt die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Art. 54 Abs. 5 IVG

Die IVSK begrüsst die Neuerung gemäss Art. 54 Abs. 5 IVG. Damit sind insbesondere bei der beruflichen Eingliederung entsprechende Synergien möglich und bestehende Schnittstellen können optimiert beziehungsweise gar eliminiert werden.

Art. 54 Abs. 6 IVG

Die IVSK lehnt die Neuerung gemäss Art. 54 Abs. 6 IVG ab. Auch wenn es sich nur um eine «Kann»-Bestimmung handelt, so handelt es sich insbesondere bei der Kompetenz zur Erstellung von Verfügungen im IV-Bereich um das Kerngeschäft der kantonalen IV-Stellen als Durchführungsstellen.

Die Durchführungsstellen obliegen direkt der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV). Ein Outsourcing des eigentlichen Kerngeschäftes widerspricht grundsätzlichen Regelungen was das Outsourcing betrifft. Zudem würden damit Verantwortlichkeiten, welche heute klar geregelt sind, vermischt oder gar unklar – sowohl was die Durchführungsverantwortung als auch die Aufsicht betrifft.

Generell darf festgehalten werden, dass die kantonalen IV-Stellen mit den kantonalen Institutionen heute schon im Rahmen von IIZ sehr gut zusammenarbeiten und damit der Erfolg der beruflichen Eingliederung sichergestellt ist. Dies unter Wahrung der Kernkompetenzen und damit der Sicherstellung von geklärten Verantwortlichkeiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IV-Stellen-Konferenz (IVSK)
Ressort Rahmenbedingungen



Monika Dudle-Ammann
Präsidentin



Patrick Scheiwiller
Ressortleiter

Kopie: Mitglieder IVSK



CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

tcql-ga@seco.admin.ch

Secrétariat d'Etat à l'économie
Marché du travail et assurance-chômage
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Traité par : mup
Berne, le 06.02.2019

Assurance-chômage: adaptations visant à réduire les charges administratives

Madame, Monsieur,

Le Forum PME examine les projets de réglementations ayant un impact sur l'économie et formule des prises de position reflétant l'optique des petites et moyennes entreprises.

Notre commission extraparlamentaire soutient le projet mis en consultation de modification de la loi sur l'assurance-chômage. Il contribuera à renforcer la sécurité juridique des entreprises et travailleurs qui font recours aux indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT), ainsi qu'en cas d'intempéries. Les dispositions de la loi concernant des obligations n'ayant plus cours dans la pratique (recherche d'une occupation provisoire et prescriptions de contrôle) seront dans cette optique abrogées. Une base légale pour les projets de cyberadministration sera en outre créée, afin de simplifier les démarches administratives des parties impliquées. La condition de « *chômage prononcé et persistant* », exigée pour la prolongation de la durée maximale de la RHT, sera par ailleurs remplacée par deux nouveaux indicateurs, à savoir l'évolution constatée du nombre de préavis RHT déposés et les prévisions du marché du travail. Cette modification permettra au Conseil fédéral de réagir rapidement aux fluctuations conjoncturelles et d'éviter ainsi que les entreprises ne soient obligées de procéder à des licenciements de personnel dans des périodes économiquement difficiles.

Au vu des impacts positifs de ce projet pour toutes les parties impliquées, notre commission extraparlamentaire le soutient sans réserve.

Avec nos meilleures salutations.

Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Conseiller national

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32, fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: tcql-ga@seco.admin.ch

Zürich, 4. Februar 2019 DL/sm
luetzeltschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zum «Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 eingeladen zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 7. Februar 2019 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100 000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Der SAV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere in den Artikeln 35 Abs. 2, 40, 41 Abs. 1, 2 und 5, 49 und 50 AVIG sowie die neu vorgeschlagenen Artikel 83 Abs. 1^{bis} (neu) und 96 AVIG (neu).

1. Vorbemerkungen

Die Motion 16.3457 von Ständerat Vonlanthen verlangt zwei verschiedene Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sowie eine rasche Umsetzung der E-Government-Strategie zur Erleichterung der administrativen Abwicklung für Unternehmen, insbesondere von Anträgen auf Kurzarbeitsentschädigung. Wie dem Erläuternden Bericht zu entnehmen ist, haben National- und Ständerat die Motion Vonlanthen angenommen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln in Revision

– Art. 40, 41 Abs. 1, 2 und 5, 49 und 50 AIVG

Der SAV unterstützt die Streichung der Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei KAE und SWE in den Artikeln 40, 41 Abs. 1, 2 und 5, 49 und 50 AVIG.

Seit jeher mussten die Bezüger von Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung jederzeit bereit sein, ihre Tätigkeit in ihrem angestammten Betrieb wiederaufzunehmen. Ihre Möglichkeit, eine Zwischenbeschäftigung zu finden, war daher schon immer eher theoretischer Natur. Seit November 2015 hat auch der Bundesrat dies anerkannt und deshalb die kantonalen Vollzugsbehörden angewiesen, auf entsprechende Kontrollen bzw. Sanktionen zu verzichten. Die jetzt vorgeschlagenen Streichungen erachten wir deshalb als folgerichtig.

– Art. 35 Abs. 2 AVIG

Die Anpassung von Art. 35 Abs. 2 AVIG ist ebenfalls im Interesse der Wirtschaft, weil sie ein rechtzeitiges Eingreifen erleichtert. Wir gehen davon aus, dass damit dem Bundesrat die Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um im Interesse der betroffenen Unternehmen frühzeitig und vorausschauend eine allfällige Verlängerung der Bezugsdauer zu beschliessen, bevor die Unternehmen im Hinblick auf das Ende der Bezugsdauer allfällige Personalmassnahmen in Betracht ziehen müssen. Eine rechtzeitige, zielgerichtete und zeitlich begrenzte Verlängerung der Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung kann sich stabilisierend auf die Konjunktur und damit positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirken. **Die Anpassung wird deshalb unterstützt.**

– Art. 83 Abs. 1 lit. 1bis AVIG (neu)

Wir begrüssen auch, dass der Bundesrat im Zeitalter der Digitalisierung die Umsetzung der E-Government-Strategie zwecks Erleichterung der administrativen Abwicklung im Bereich der Kurzarbeits- sowie Schlechtwetterentschädigung zeitnah umsetzen will. Damit werden die Unternehmen von zeitraubender und kostspieliger Arbeit entlastet.

– Art. 96c, d und 97a AVIG (neu)

Wir befürworten auch die Schaffung einer weiteren gesetzlichen Grundlage in Art. 96d AVIG, um den Durchführungsstellen den Zugriff auf die kantonalen Einwohnerregister zu ermöglichen. Ein rechtzeitiges Eingreifen wird dadurch erleichtert. Wir begrüssen die Vereinfachung des digitalen Datenaustausches und erhoffen uns davon, dass der administrative Aufwand zulasten der Unternehmen in den verschiedenen Teilbereichen der Arbeitslosenversicherung verringert wird.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail an tcql-ga@seco.admin.ch

Zürich, 14. Januar 2019

Stellungnahme zum «Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV unterstützt die Vorlage, die mit verschiedenen Massnahmen eine administrative Entlastung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Behörden zum Ziel hat. Insbesondere begrüsst er, dass die Vorschriften betreffend Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Schlechtwetterentschädigung (Art. 49 AVIG und Art. 50 AVIG) gestrichen werden. Mit der Aufhebung dieser Pflicht wird die seit dem Winter 2015/2016 gängige Praxis auch im Gesetz abgebildet. Folgende weitere Punkte der Vernehmlassungsvorlage begrüsst der SBV ebenfalls:

- Abschaffung der Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung während einer Kurzarbeitsentschädigung (Aufheben der Art. 40 und Art. 41 Abs. 1, 2 und 5 AVIG)
- Verlängerung der Höchstbezugsdauer einer Kurzarbeitsentschädigung (Art. 35 Abs. 2 AVIG)
- Vereinfachung des digitalen Datenaustauschs (Art. 96c, 96d, 97a AVIG sowie weitere Anpassungen)

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und der für die Baubranche weit wichtigeren Schlechtwetterentschädigung (SWE) bietet die Arbeitslosenversicherung den Arbeitgebern in konjunkturell bzw. witterungsbedingt schwierigen Zeiten eine Alternative zu Entlassungen. Die SWE leistet einen angemessenen Lohnersatz für wetterbedingte Arbeitsausfälle von Arbeitnehmenden.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1. Abschaffung der Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung bei Schlechtwetterentschädigung

Anspruch auf eine Schlechtwetterentschädigung haben Arbeitnehmende, deren normale Arbeitszeit aus Witterungsgründen Gründen verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt wird, wobei die SWE 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufschlags beträgt. Artikel 50 des heutigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) hält fest, dass bei einer SWE «sinngemäss» die gleichen Pflichten zur Suche einer Zwischenbeschäftigung gelten wie bei der KAE (Art. 41). Die kantonale Arbeitsstelle kann gemäss Art. 50 AVIG Arbeitnehmern, die von ganz- oder halbtägigem Arbeitsausfall betroffen sind, eine geeignete zumutbare Zwischenbeschäftigung zuweisen. Arbeitnehmer, deren Arbeit länger als einen Monat ganz eingestellt ist, müssen sich ausserdem selber um eine solche bemühen.

Der Arbeitnehmer, der eine Zwischenbeschäftigung annimmt, braucht dafür die Zustimmung seines Arbeitgebers. Dieser darf die Zustimmung nur verweigern, wenn der Arbeitnehmer wegen der Zwischenbeschäftigung seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten könnte. Verweigert er sie ungerechtfertigterweise, kann die kantonale Arbeitsstelle verfügen, dass der Arbeitgeber den Anspruch auf Vergütung der KAE für den betreffenden Arbeitnehmer verliert.

Der Arbeitnehmer seinerseits muss das während der Kurzarbeit durch Zwischenbeschäftigung oder selbständige Tätigkeit erzielte Einkommen dem Arbeitgeber mitteilen. Dieser benachrichtigt die Kasse. Nimmt der Arbeitnehmer eine ihm zugewiesene zumutbare Zwischenbeschäftigung nicht an, bemüht er sich nicht genügend um Zwischenbeschäftigung oder gibt er eine solche ungerechtfertigterweise auf, so kann die kantonale Arbeitsstelle verfügen, dass ihm je nach Grad des Verschuldens mindestens 100 und höchstens 1000 Franken von seiner Kurzarbeitsentschädigung abgezogen werden. Soweit der Gesetzestext, der in der Praxis aber seit Jahren kaum zur Anwendung kommt. Dies liegt daran, dass die Bezüger einer Schlechtwetterentschädigung aufgrund der gesetzlichen Regelung jederzeit bereit sein müssen, bei Wetterbesserung umgehend ihr Arbeitspensum bei ihrem Arbeitgeber wiederaufzunehmen. Diese Vorschrift schränkt die Chancen, überhaupt eine Zwischenbeschäftigung zu finden, so stark ein, dass die betroffenen Personen nur in absoluten Ausnahmefällen eine Zwischenverdienst-Stelle antreten können. Dementsprechend wurde die Pflicht zur Suche nach einer Zwischenbeschäftigung in der Praxis schon seit Jahren ebenso wenig umgesetzt wie die Zuweisung von SWE-Beziehenden auf entsprechende Stellen. Im Weiteren kam dazu, dass wenn überhaupt Kontrollen für entsprechende Arbeitsbemühungen durchgeführt wurden, sie in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt wurden. Aus diesen Gründen hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) am 30. November 2015 die Vollzugsstellen per Mitteilung aufgefordert, künftig auf Zuweisungen von Zwischenbeschäftigungen und Kontrollen von Arbeitsbemühungen im Hinblick auf eine Zwischenbeschäftigung zu verzichten. Die heutige Praxis entspricht dem Anliegen der 2017 von National- und Ständerat gutgeheissenen Motion Vonlanthen und soll gemäss der Vernehmlassungsvorlage nun mit Streichung des Artikels 50 des heutigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes auch im Gesetz verankert werden. Zugleich soll Artikel 49, der die entsprechenden Kontrollvorschriften «für die von wetterbedingtem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer» festhält, gestrichen werden.

Der SBV begrüsst die Streichung der Art. 49 und Art. 50 des AVIG. Die Baufirmen sind darauf angewiesen, ihre Mitarbeitenden umgehend dann wieder einsetzen zu können, wenn das Wetter gut und Arbeit da ist. Gerade die klimatischen Veränderungen stellen die Bauwirtschaft zunehmend vor Herausforderungen. Die Auswirkungen werden regional sehr unterschiedlich sein: in manchen Gebieten werden sich die Tage mit starken Niederschlägen häufen, in anderen die heissen Sommertage. In jedem Fall wird das Zeitfenster, in dem optimale Witterungsbedingungen für Bauarbeiten herrschen, künftig kleiner werden. Umso wichtiger wird die flexiblere Organisation der Arbeitseinsätze, so dass Bauarbeiter dann arbeiten können, wenn es das Wetter zulässt. Dies gilt insbesondere für Firmen in Berg- und Tourismusregionen. Entsprechend erachtet der SBV die

Abschaffung der Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung während der Schlechtwetterentschädigung als weiteren wichtigen Schritt zu mehr Flexibilisierung bei der Organisation der Arbeitseinsätze.

2.2. Abschaffung der Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeit

Die Vernehmlassungsvorlage will ebenfalls bei Kurzarbeit die Pflicht zur Suche nach einer Zwischenbeschäftigung und die Zuweisung von KAE-Beziehenden auf entsprechende Stellen (Art. 41 AVIG) streichen. Die Ausführungen zu den entsprechenden Kontrollvorschriften in Artikel 40 sollen ebenfalls aufgehoben werden.

Der SBV begrüsst die Streichung der Art. 40 und Art. 41 des AVIG. Dadurch wird auch bei der Kurzarbeit die gängige Praxis im Gesetz abgebildet.

2.3. Höchstbezugsdauer einer Kurzarbeitsentschädigung

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die Voraussetzungen zur Verlängerung der Höchstbezugsdauer einer Kurzarbeitsentschädigung praxistauglicher auszugestalten. Konkret soll Artikel 35 Absatz 2 AVIG so abgeändert werden, dass die bisher formulierten Voraussetzungen unter welchen der Bundesrat die Dauer der Kurzarbeit um maximal sechs Abrechnungsperioden verlängern kann, zu streichen sind. Künftig soll folgendes Prozedere zur Anwendung kommen, wie der neuformulierte Artikel 35 Absatz 2 AVIG festhält:

«Der Bundesrat kann die Höchstbezugsdauer der Leistungen um höchstens sechs Abrechnungsperioden befristet verlängern, wenn die Anzahl der Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung höher ist als sechs Monate zuvor und die Arbeitsmarktprognosen des Bundes für die folgenden zwölf Monate keine Erholung erwarten lassen. Für eine anschliessende befristete Verlängerung der Höchstbezugsdauer genügt als einzige Voraussetzung, dass in den Arbeitsmarktprognosen des Bundes die entsprechenden Annahmen getroffen werden.»

Der SBV begrüsst diesen Vorschlag. Eine rechtzeitige, zielgerichtete und zeitlich begrenzte Verlängerung der Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigungen kann sich stabilisierend auf die Konjunktur und damit positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirken.

2.4. Vereinfachung des digitalen Datenaustauschs

Die Vernehmlassungsvorlage will ebenfalls die gesetzliche Grundlage für den digitalen Datenaustausch bei der Arbeitslosenversicherung zwischen Wirtschaft und Behörden, zwischen Bürgern und Behörden sowie zwischen Behörden untereinander schaffen. So wird die Basis gelegt, damit die Invalidenversicherung (IV) Daten im System der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) bearbeiten könnte. Damit wird die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und die Arbeitsmarktintegration der Versicherten optimiert. Sämtliche Bestimmungen zum Datenaustausch sind dabei grundsätzlich technologieneutral formuliert, damit sie auch künftigen Entwicklungen Stand halten. Um der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen und die Leistungsanträge elektronisch einreichen zu können und nicht – wie bis anhin – ausschliesslich direkt an die zuständigen Behörden stellen zu müssen, ist es notwendig, mit Art. 96c, 96d, 97a AVIG die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Zudem sind Anpassungen von Art. 10 Abs. 3; Art. 17 Abs. 2 und 2bis; Art. 36 Abs. 1 und 5; und Art. 53 Abs. 4 AVIG sowie Änderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Streichen von Art. 25 Abs. 1, 2 und 3; Ändern von Art. 35 Abs. 1, 2, 3, 3bis, 3ter und 5 Bst. d Informationssysteme) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung nötig (Art. 54 Abs. 5 und 6). Der SBV ist mit diesen Anpassungen einverstanden.

Der SBV begrüsst die Vereinfachung des digitalen Datenaustauschs. Die Einführung von elektronischen Dienstleistungen in der Arbeitslosenversicherung (ALV) ermöglichen es den verschiedenen Akteuren im Bereich der ALV und der öAV administrative Vorgänge elektronisch abzuwickeln. Der SBV erhofft sich, dass sich durch die Vereinfachung des digitalen Datenaustausches der administrative Aufwand von Unternehmen in den verschiedenen Teilbereichen der Arbeitslosenversicherung verringert.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

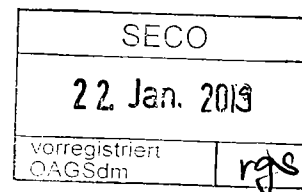


Dr. Benedikt Koch
Direktor



Patrick Hauser
Leiter Departement Unternehmensführung

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
 TCGL
 Holzikofenstrasse 36
 3003 Bern
Tcgl-ga@seco.admin.ch



Bern, 21. Januar 2019 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Arbeitslosenversicherungsgesetz – Anpassungen zur administrativen Entlastung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 lädt das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, zur Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – Anpassungen zur administrativen Entlastung – Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die bestehende Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeitsentschädigung (KAE) aufgehoben werden. Die in der Motion Vonlanthen 16.3457 gestellte und vom Parlament unterstützte Forderung wird durch den Bundesrat um eine Revision der gleichlautenden Bestimmung der Schlechtwetterentschädigung erweitert.

Mit der Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung bietet die Arbeitslosenversicherung Arbeitgebern in konjunkturell schwierigen Zeiten Alternativen zur Entlassung. Damit sollen vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgeglichen und Arbeitsplätze erhalten werden. Arbeitgeber können sich Fluktuationskosten sparen und behalten die Möglichkeit, die Arbeitnehmenden kurzfristig wieder zu beschäftigen. Überschreitet die Bezugsdauer einen Monat, sind die Arbeitnehmenden gehalten, sich um Zwischenbeschäftigungen zu bemühen. Jetzt soll für Arbeitnehmende die Pflicht zur Suche und Annahme einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung aufgehoben werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage. Er hat bereits die Motion Vonlanthen (16.3457) in der parlamentarischen Beratung unterstützt. Die Bedeutung der Zwischenbeschäftigung ist in der Praxis gering und steht im Widerspruch zur Forderung, dass die betroffenen Arbeitnehmenden

jederzeit bereit sein müssen, die Arbeit in ihrem angestammten Betrieb wieder aufzunehmen. Besonders Branchen wie z.B. der Bau, die auslastungsmässig starken Schwankungen unterliegen und auch noch vom Wetter abhängig sind, profitieren von der Streichung dieser Pflicht. Mit der Streichung entfallen auch entsprechende Kontrollvorschriften.

Der sgv unterstützt auch die Bestrebungen, die Voraussetzungen zur Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung praxistauglicher auszugestalten. Die bisher formulierten Voraussetzungen in Art. 35 Abs. 2 AVIG für eine Verlängerung sollen gestrichen werden. Der Bundesrat kann aufgrund der Arbeitsmarktprognosen die Verlängerung vornehmen.

Mit der vorliegenden Revision wird auch die Grundlage für die E-Governmentstrategie der Arbeitslosenversicherung geschaffen. Unternehmen können künftig administrative Vorgänge elektronisch abwickeln, was insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommt, die keine eigenen Personalabteilungen haben.

Insgesamt führt die Vorlage zur Verringerung administrativer Aufwände für Unternehmungen.

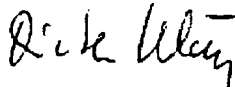
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 7. Februar 2019
n'existe qu'en allemand

**Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung -
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB unterstützt grundsätzlich die vorgesehenen Massnahmen zur administrativen Entlastung. Positiv ist beispielsweise, wenn die heutige Praxis bei der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung im Gesetz klar geregelt ist. Damit wird die heute noch im AVIG festgeschriebene Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung gestrichen.

Ebenfalls unterstützen wir, dass das AVIG neu auch elektronische Anmeldungen und weitere Kontakte über Internet vorsieht. Diese neuen Möglichkeiten können das Leben der Arbeitslosen und Stellensuchenden vereinfachen, indem sie unnötige Behördengänge zu vermeiden helfen.

Grössere Vorbehalte haben wir hingegen gegenüber der neuen Regelung, wann und unter welchen Bedingungen der Bundesrat Kurzarbeit einführen kann. Heute ist eine „andauernde erhebliche Arbeitslosigkeit“ Voraussetzung dafür. Neu enthält das Gesetz präzisere Vorgaben, nämlich eine Zunahme der Kurzarbeit (Halbjahresveränderung) sowie keine Anzeichen für eine Erholung auf dem Arbeitsmarkt in den nächsten 12 Monaten (gemäss den Arbeitsmarktprognosen des Bundes). Diese Kriterien halten wir für nicht praxistauglich.

Erstens weist die Kurzarbeit starke saisonale Schwankungen auf. In den Monaten Juli/August ist sie viel tiefer als beispielsweise im Februar. Der vorgesehene Mechanismus würde daher fortwährend falsche Signale aussenden. Zweitens sind Konjunkturprognosen immer mit grosser Unsicherheit behaftet. Bereits Prognosen für 12 Monate sind relativ wenig aussagekräftig.

Die heutige Bestimmung ist deshalb überlegen. Wir möchten Ihnen deshalb nahelegen, auf die vorgeschlagene Änderung von Art. 35 Abs. 2 zu verzichten.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

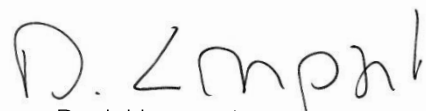
SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Allewa
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat



Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail: tcgl-ga@seco.admin.ch

Bern, 4. Februar 2019

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Anpassungen zur administrativen Entlastung bei der Arbeitslosenversicherung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband ist mit den vorgeschlagenen Änderungen durchgehend einverstanden und hat dazu aufgrund der Rückmeldungen seiner Mitglieder folgende ausführlicheren Anmerkungen.

Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung (KAE und SWE)

Der Bund verzichtet seit längerer Zeit auf die Durchsetzung der Pflicht zur Suche und Aufnahme einer Zwischenbeschäftigung beim Bezug von KAE und SWE. Wir begrüßen deshalb die Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen und Kontrollvorschriften. So findet die heute gelebte Praxis Abbildung im Gesetz.

Informationssysteme – E-Government

Der Städteverband unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung ALV. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, kann dadurch die administrative Abwicklung erleichtert und zugleich die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren optimiert werden. Bedeutend sind in diesem Zusammenhang



auch die Regelungen betreffend der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), welche eine noch bessere Gestaltung der Prozesse erlauben.

Voraussetzungen zur Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer

Die zwei vorgeschlagenen Kriterien für eine erstmalige Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer – Entwicklung der Voranmeldungen zum Bezug von KAE und Arbeitsmarktprososen des Bundes – sind zweckdienlich. Sie ermöglichen dem Bundesrat ein zeitgerechtes Handeln. Folgerichtig ist auch, dass bei einer erneuten Verlängerung nur noch die Prognose einer ausbleibenden Erholung der Arbeitslosigkeit massgebend ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Fribourg, le 30 janvier 2019

- La CDEP-SO salue particulièrement la suppression de l'obligation actuelle de recherche d'emploi pour les personnes en situation de RHT ou d'intempéries (chap. 1.2.1 du rapport). Cette obligation, déjà abandonnée dans la pratique, ne produisait que peu de résultats. Cela s'explique d'ailleurs facilement, dans la mesure où ce n'est certainement pas durant les périodes de crise conjoncturelle ou d'intempéries que les entreprises ont besoin de main-d'œuvre supplémentaire, respectivement que la raison d'être de la RHT est justement de permettre le maintien des compétences dans les entreprises qui traversent une période difficile.



- La CDEP-SO soutient également l'ensemble des propositions relatives aux systèmes d'information et à la cyberadministration (chap. 1.2.2. du rapport). Ces adaptations répondent à un besoin et doivent permettre de poursuivre le développement de pratiques administratives efficaces ainsi que la collaboration interinstitutionnelle, en tirant le meilleur parti des potentiels offerts par les technologies numériques.
- La CDEP-SO estime par contre **que l'approche proposée en matière de conditions de prolongation de la RHT n'est pas satisfaisante** et qu'elle doit être retravaillée. Trois points en particulier posent problème:

- La fixation de critères formels (nombre de préavis de RHT en hausse et prévisions du marché du travail des 12 prochains mois) réduit aussi bien la marge d'appréciation du Conseil fédéral que la souplesse d'action en regard de la législation actuelle, ce qui est très regrettable. En ce qui concerne la marge d'appréciation, il convient de relever que les chocs conjoncturels les plus violents sont, par essence, ceux qu'il n'est pas possible d'anticiper. Quant à la souplesse d'action, la législation actuelle permet de prendre en compte la situation particulière de certaines régions ou branches économiques, ce qui est pertinent. La CDEP-SO propose donc de maintenir la législation actuelle, voire d'assouplir encore la rédaction de l'art. 35, al.2 comme suit:

"Lorsque la situation et les perspectives économiques le justifient, le Conseil fédéral peut, de manière générale ou pour certaines régions ou branches économiques particulièrement touchées, prolonger de six périodes de décompte au plus la durée maximum de l'indemnisation."

- **Si des critères formels devaient néanmoins être fixés, il semble douteux de s'appuyer sur une analyse prospective** telle que les prévisions du marché du travail. D'une part, il est difficile de concevoir comment ces dernières pourraient intégrer de manière anticipée les conséquences sur l'emploi d'un choc conjoncturel justement imprévu. D'autre part, la création d'un tel lien au niveau légal pourrait avoir comme effet pervers de générer une pression malsaine sur l'établissement des prévisions du marché du travail, alors que ces dernières sont aujourd'hui établies en toute indépendance. Enfin, il convient de relever que les différentes branches économiques subissent les effets des chocs conjoncturels non seulement avec une intensité très différente, mais également avec une temporalité très différente. Ainsi, à un moment précis, les prévisions du marché du travail à court terme peuvent être critiques pour l'industrie d'exportation alors même qu'elles resteraient globalement positives pour l'emploi en général, l'économie induite subissant les conséquences de la crise avec un temps de retard.
- Plus fondamentalement, la révision se focalise sur l'idée qu'il faudrait pouvoir anticiper la décision de prolonger la RHT, alors que la pratique démontre que l'approche actuelle, fondée sur une réactivité rapide, fonctionne très bien pour enclencher une telle prolongation. En effet, les entreprises peuvent de toute façon accéder à la RHT pour les 12 premiers mois, ce qui laisse le temps nécessaire au Conseil fédéral pour prendre une décision de prolongation. Par contre, la révision ne règle pas les problèmes réels qui se posent lorsque la prolongation s'arrête. Ainsi, il faut éviter qu'une entreprise ayant déjà bénéficié de plus de 12 mois de RHT n'apprenne que son droit aux indemnités prolongées va s'arrêter brutalement dès le mois suivant. Concrètement, cela



CDEP-SO

ne lui laisse même pas le temps de procéder aux licenciements si elle n'est malheureusement pas en mesure de conserver son personnel. Ainsi, **la CDEP-SO demande qu'une fois la prolongation de la RHT décidée par le Conseil fédéral, les décisions ultérieures de renouvellement ou non-renouvellement de prolongation soient prises avec six mois d'anticipation.**

En vous remerciant par avance de la prise en compte des remarques formulées, la CDEP-SO vous prie de croire, Monsieur Conseiller fédéral, à l'expression de sa parfaite considération.

Jean-Nathanaël Karakash
Président de la CDEP-SO

Sylvie Fasel Berger
Secrétaire générale de
la CDEP-SO

Place du Midi 40/ Case postale 313
1951 Sion
Tél. 027 606 15 71
Fax 027 606 15 79
e-mail jean-claude.fresard@admin.vs.ch
www.vak-acc.ch

Tcql-ga@seco.admin.ch

Sion, 16 janvier 2019

Prise de position

Loi sur l'assurance-chômage : adaptations en vue d'un allègement administratif

Madame, Monsieur,

Le 24 octobre 2018, le DEFR a soumis pour consultation le projet d'adaptations de la loi sur l'assurance-chômage en vue d'un allègement administratif. En préambule, nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer à ce sujet.

À cet effet, nous ne pouvons que saluer les modifications proposées, visant d'un côté à adapter la bonne utilisation des prestations en matière de RHT et d'INT, et de l'autre à préparer le terrain afin de réceptionner de manière optimale les futurs outils et services de notre système d'informations.

Notre seule remarque consiste à compléter une lettrine à l'art. 83, alinéa 1bis (nouveau). Son contenu bien que pertinent, devrait à nos yeux être complété avec le point supplémentaire suivant :

« f. sur demande du fondateur et contre rétribution, à l'aménagement d'une banque de données spéciale SIPAC pour le versement de prestations cantonales en complément de la LACI. »

En effet, aujourd'hui déjà, certains cantons bénéficient d'un échange de données du système fédéral vers leur système cantonal pour le paiement d'indemnités complémentaires à la LACI (APG maladie pour chômeurs, IJ complémentaires, etc.). De plus, il nous paraît important d'ancrer ce texte afin d'anticiper les besoins futurs de certains cantons dans ce domaine. À ce propos, nous pouvons nous appuyer sur les réflexions en cours au sein de plusieurs cantons pour l'instauration d'une assurance perte de gains maladie pour les chômeurs.

Nous vous remercions d'ores et déjà de la prise en considération de notre remarque, et vous adressons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

**Association des caisses publiques
de chômage**

Jean-Claude Frésard, Président



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Tcql-ga@seco.admin.ch

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Zürich, 31. Januar 2019

Vernehmlassung: Arbeitslosenversicherungsgesetz, Anpassungen zur administrativen Entlastung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zur administrativen Entlastung Stellung nehmen zu können.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

Der VSEI begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung für die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung sowie die Einführung von elektronischen Dienstleistungen in der Arbeitslosenversicherung (ALV).

Insbesondere bei der Neuregelung der Kurarbeitszeit und der Verlängerung der Höchstbezugsdauer trägt der Bundesrat der Realität Rechnung, der sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende in konjunkturellen Krisensituationen ausgesetzt sehen.

Die bisherige Forderung, nach der Arbeitnehmende bei Kurzarbeit nach Zwischenbeschäftigungen suchen müssen, brachte eine Reihe von Problemen mit sich. So mussten die betroffenen Arbeitnehmenden garantieren, bei wirtschaftlicher Erholung wieder in ihren angestammten Betrieb zurückzukehren. Das führte sowohl für die Arbeitgebenden des ursprünglichen Betriebs wie auch die Arbeitgebenden der Zwischenbeschäftigung zu Unsicherheiten. In der Folge hat der Bund darauf verzichtet, diese Pflicht überhaupt durchzusetzen. Der Verzicht auf die Bestimmung ist damit nur folgerichtig.

Die Knüpfung der Verlängerung an die Voranmeldung zum Bezug der Kurzarbeitsentschädigung und die Arbeitsmarktprososen des Bundes ist nachvollziehbar, da die geltende Bedingung einer

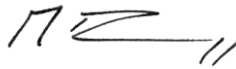
„andauernden erheblichen Arbeitslosigkeit“ nur schwer zu erbringen ist. Insbesondere hat sich der Bundesrat für zwei Kriterien entschieden, die die Wirtschaftslage relativ zeitnah abbilden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: tcgl-ga@seco.admin.ch

Bern, 6. Februar 2019

Vernehmlassung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst die vorliegende Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die damit erfolgte Umsetzung der Motion 16.3457 von CVP Ständerat Beat Vonlanthen. Die CVP unterstützt beide Forderungen der Motion, auf die Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung zu verzichten und die administrativen Erleichterungen als Teil der E-Government-Strategie umzusetzen.

Kurzarbeit

Der Bundesrat schlägt vor, die Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei der Kurzarbeitsentschädigung und der Schlechtwetterentschädigung aus Artikel 41 AVIG und Art. 50 AVIG zu streichen. Die Ausführungen zu den entsprechenden Kontrollvorschriften in Artikel 40 und 49 AVIG sollen demzufolge ebenfalls aufgehoben werden. Alle zu streichenden Bestimmungen finden, wie dies bereits Ständerat Vonlanthen in seiner Motion begründete, in der Praxis bereits heute keine Anwendung mehr. Mit der Aufhebung wird deshalb die aktuell umgesetzte Praxis im Gesetz abgebildet, was die CVP begrüsst.

E-Government-Strategie

Die CVP setzt sich für weniger Bürokratie in der Verwaltung ein und unterstützt somit den neuen Artikel 96d AVIG. Damit wird das Recht geschaffen, dass die Durchführungsstellen auf das kantonale Einwohnerregister zugreifen können, um den Wohnort der Versicherten zu überprüfen, sofern die kantonale Gesetzgebung diese dazu ermächtigt. Diese Vereinfachung des digitalen Datenaustausches wird von der CVP begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 06.02.2019 / MR
VL AVIG

Elektronischer Versand: tcql-ga@seco.admin.ch

Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG): Anpassungen zur administrativen Entlastung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) zu. Durch die Anpassungen wird Rechtssicherheit geschaffen und der bürokratische Aufwand für Unternehmen reduziert. Im Folgenden gehen wir kurz auf die wichtigsten Anpassungen ein:

Zwischenbeschäftigung bei Kurz- und Schlechtwetterentschädigung

Die geltende Pflicht zur Suche und Annahme einer Zwischenbeschäftigung beim Bezug von Kurz- und Schlechtwetterentschädigung hat bei konsequenter Umsetzung grossen bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Behörden zur Folge. In der Praxis findet sie zudem bereits heute keine Anwendung mehr und die Kantone sind angewiesen, auf Sanktionen zu verzichten. Die Bestimmung ist damit faktisch toter Buchstabe. Wir begrüssen deshalb die Streichung der bestehenden Pflicht in Art. 41 und Art. 50 AVIG.

E-Government und Informationssysteme

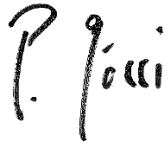
Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung (Art. 83 Abs. 1 lit. 1^{bis} AVIG), da sie administrative Erleichterung für Unternehmen bringt. Wir befürworten zudem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in Art. 96 AVIG, um Zugriffe auf Einwohnerregister zu ermöglichen und den Austausch von Daten zu erleichtern. Im Positionspapier «[Digitalisierung](#)» und mit diversen parlamentarischen Vorstössen fordert FDP.Die Liberalen seit langem den Ausbau des E-Governments und den Bürokratieabbau durch einen koordinierten Daten- und Informationsaustausch der staatlichen Kontrollbehörden.

Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer

Art. 35 Abs. 2 AVIG sieht vor, dass der Bundesrat bei «erheblicher Arbeitslosigkeit» die Höchstdauer der Leistungen allgemein oder für einzelne, besonders hart betroffene Regionen oder Wirtschaftszweige verlängern kann. Diese Formulierung lässt sehr viel Spielraum offen. Optimalerweise sollten die Indikatoren so gewählt werden, dass der Bundesrat möglichst früh reagieren kann, falls sich die wirtschaftliche Lage abschwächt. Gegen eine zielgerichtete und zeitlich begrenzte Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer ist daher nichts einzuwenden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gössi'.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Lanz'.

Samuel Lanz



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 6. Februar 2019

**Stellungnahme zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG):
Anpassungen zur administrativen Entlastung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz erklärt sich mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Insbesondere die Aufhebung der Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) oder von Schlechtwetterentschädigungen (SWE) sowie den entsprechenden Kontrollvorschriften im AVIG macht Sinn und bildet die seit dem 30. November 2015 amtlich verordnete Praxis in den Kantonen nun auch im Gesetz ab.

Einverstanden sind wir auch mit den gesetzlichen Anpassungen, um die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) – in diesem Fall zwischen IV und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) – zu verbessern, indem die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie geschaffen werden. Dadurch soll die Arbeitsmarktintegration der Versicherten erleichtert und verbessert werden, was einem wichtigen Anliegen der SP Schweiz entspricht. Die elektronischen Anmelde- und Kontaktmöglichkeiten können zudem das Leben der Arbeitslosen und Stellensuchenden vereinfachen und unnötige Behördengänge vermeiden helfen.

Was die Änderungen bezüglich der Voraussetzungen zur Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer durch den Bundesrat betrifft, hält die SP Schweiz die neu eingeführten Kriterien bzw. Indikatoren - einerseits die Entwicklung der „Voranmeldung zum Bezug von KAE“, andererseits die „Arbeitsmarktprognose des Bundes“ – für nicht praxistauglich. Erstens

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

weist die Kurzarbeit starke saisonale Schwankungen auf. In den Monaten Juli/August ist sie deutlich tiefer als beispielsweise im Februar. Der erste Indikator (Vor Anmeldung KAE-Bezug) würde daher (saisonal bedingt) falsche Signale aussenden. Zweitens sind Konjunkturprognosen (zweiter Indikator) zwangsläufig mit grosser Unsicherheit behaftet. Bereits Jahresprognosen sind relativ wenig aussagekräftig. Die heutige Bestimmung, wonach eine „andauernde erhebliche Arbeitslosigkeit“ als Voraussetzung für die Verlängerung gegeben sein muss, ist deshalb überlegen. Wir beantragen deshalb, auf die vorgeschlagene Änderung von Artikel 35 Absatz 2 AVIG zu verzichten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat'.

Christian Levrat
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Ferrari'.

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Elektronisch an:
Tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 7. Februar 2019

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision, welche der Motion 16.3457 zu Grunde liegt, und von beiden Räten ohne Gegenstimme gutgeheissen wurde. Die Aufhebung der Pflicht im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Schlechtwetterentschädigung (SWE) eine Zwischenbeschäftigung zu suchen und anzunehmen, reduziert die Bürokratie beziehungsweise eliminiert eine Regulierung, die als nicht umsetzbar gilt. Zudem werden die neudefinierten Bedingungen für eine allfällige Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer gutgeheissen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Pflicht der Arbeitnehmer im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Schlechtwetterentschädigung (SWE), eine Stelle zu suchen und anzutreten, nicht umgesetzt wurde. Die von der KAE und SWE betroffenen Arbeitnehmer blieben ihren Hauptarbeitgebern verpflichtet und mussten jederzeit bereit sein die Nebenarbeitsstelle zu verlassen, um wieder ihren vertraglichen Verpflichtungen der Hauptarbeitgeber nachzugehen. Potentielle Arbeitgeber haben es deshalb in der Praxis abgelehnt, aufgrund des drohenden plötzlichen Abgangs der Arbeitnehmer, solche Arbeitnehmer anzustellen. Zusätzliche Hemmnisse seitens der Arbeitgeber solche Stellen zu schaffen, war die Sorge um die Verletzung der Geschäftsgeheimnisse. Deshalb ist die Streichung des Artikel 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) und Artikel 50 AVIG zu befürworten, da in diesem Ausnahmefall, der Arbeitnehmer aufgrund des nicht existenten Angebots von Arbeitsstellen, keine Stelle finden kann. Mit der Streichung der beiden Artikel kann die Bürokratie für alle Beteiligten reduziert werden.

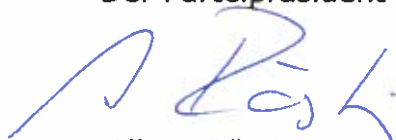
Um eine allfällige Erhöhung der Höchstbezugsdauer der KAE bis auf 24 Monate beschliessen zu können, erhielt das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Auftrag Frühindikatoren für den Bundesrat zu definieren. Es wurden zwei Indikatoren vorgeschlagen, erstens, eine Zunahme der Voranmeldungen zum Bezug von KAE im Vergleich zu sechs Monaten vor der Prüfung und zweitens, die Prognose einer ausbleibenden Arbeitslosigkeit auf Basis der vierteljährlichen vorliegenden Arbeitsmarktprognose. Damit lässt sich vermeiden, dass die Verlängerung der Höchstbezugsdauer in einen wirtschaftlichen Aufschwung fallen könnte. Die resultierenden Änderungen im Art. 35 Abs. 2 AVIG sind deshalb zu befürworten.

Aus den obengenannten Gründen unterstützen wir die Anpassungen des AVIG und anderen damit verbundenen Gesetzesänderungen, sowie Anpassungen der Informationssysteme.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

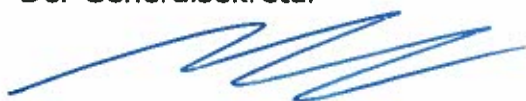
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber

Adressat: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern,
zugestellt via E-Mail (tcql-ga@seco.admin.ch)

7. Februar 2019

Stellungnahme/Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) mit Titel "Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung"

(inkl. Änderungen im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Invalidenversicherungsgesetz (IVG))

Die geplante Teilrevision umfasst folgende Änderungen:

1. Einführung zweier neuer Informationssysteme zusätzlich zu den drei bestehenden (AVAM, ASAL, LAMDA):
 - Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen
 - Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
2. Einführung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung mittels elektronischer ID (E-ID) und sofortige Abschaffung der Anmeldung beim Arbeitsamt/Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde (z. Bsp. in den Kanton GR, SH, SO, ...)
3. Direktes Zugriffs- und Bearbeitungsrecht (im Abrufverfahren) für die Organe der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung von Personen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).
Bisher: Zugriff im Einzelfall (AVIG Art. 85f, AVG Art. 35a) und mit Zustimmung der betroffenen Person (Ausnahme: AVG Art. 35a Abs. 1^{ter})
4. Regelung gewisser Abruf- und Bearbeitungsrechte in den Informationssystemen auf Verordnungs- statt auf Gesetzesstufe wie vom DSG verlangt.
5. Zugriff auf das Einwohnerregister mittels Abrufverfahren für die Arbeitslosenkassen und die kantonalen Durchführungsstellen (KAST, RAV, LAM), falls das kantonale Recht sie dazu ermächtigt.
6. Direkte Übermittlung der Leistungsabrechnung der Arbeitslosenversicherung an die kantonalen Steuerbehörden, falls das kantonale Recht dies vorsieht.
7. Abschaffung der Pflicht zur Annahme einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit bei KAE und SWE und Abschaffung der Pflicht zur eigenständigen Suche einer zumutbaren Arbeit bei hundertprozentiger Kurzarbeit oder hundertprozentigem Arbeitsausfall infolge Schlechtwetter von länger als einem Monat.
8. Aufhebung der Möglichkeit zur Stempelkontrolle bei KAE und SWE durch die kantonale Amtsstelle.
9. Einführung der elektronischen Anmeldung von KAE, SWE und Insolvenzenschädigung.
10. Änderung der Voraussetzungen zur Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer.

EINFÜHRUNG

Datenbanken und Datenschutz

Die Informationssysteme, die von der Ausgleichsstelle betrieben werden, befinden sich auf dem Grossrechner des Bundesamtes für Informatik in Bern. Somit erfolgt der Zugriff der beteiligten Durchführungsorgane und -stellen auf diese Datenbanken über eine Online-Verbindung (Online-Zugang). Der Zugriff auf den Datenpool bzw. einzelne Datenkategorien oder Daten erfolgt im Abrufverfahren; registrierte Benutzer können elektronisch auf die von der Ausgleichsstelle freigegebenen Datenablagen zugreifen. Das Abrufrecht kann dabei in Gesetz allgemein vorgesehen sein oder muss im Einzelfall auf Anfrage erfolgen. (Leider wurde der Begriff *Abrufverfahren* im Gesetz nicht definiert.)

Um die Erfordernisse des Datenschutzgesetzes (DSG) zu erfüllen, mussten die Sozialversicherungsgesetze angepasst werden (*siehe auch Botschaft über die Anpassung und Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten in den Sozialversicherungen vom 24.11.1999 (BBl 2000 255)*). Die Bearbeitung von Personendaten (DSG Art. 17 Abs. 1), die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen (DSG Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3), der Zugriff auf Daten im Abrufverfahren (DSG Art. 19 Abs. 3 Satz 2) und die Bekanntgabe von Personendaten (DSG Art. 19 Abs. 1) (Ausnahmen von der Schweigepflicht) müssen auf Gesetzesstufe (nicht Verordnungsstufe) ausdrücklich vorgesehen sein. Gesetzliche Schweigepflichten (Arztgeheimnis etc.) und offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person haben aber Vorrang und dürfen nicht verletzt werden (DSG Art. 19 Abs. 4).

Der Zugriff auf die Daten muss auch den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzgesetzes genügen, denn das DSG dient dem Schutz der Persönlichkeit und der verfassungsmässigen Grundrechte (insbesondere der Privatsphäre (BV Art. 13) und der informationellen Selbstbestimmung (Teil von BV Art. 7 und Art. 10 Abs. 2)). Der Zugriff darf nicht allein in gesetzlichen Grundlagen vorgesehen sein oder gerechtfertigt werden, sondern es müssen die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung und der Angemessenheit erfüllt sein. Die Speicherung von Daten in Abrufdatenbanken zur Vereinfachung von Verwaltungstätigkeiten und der Kommunikation innerhalb und zwischen Durchführungsorganen muss in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Daten- und Persönlichkeitsschutz und muss den Risiken einer missbräuchlichen Verwendung Rechnung tragen.

Bearbeiten Bundesorgane Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit Privaten, so kann der Bundesrat die *Kontrolle* und *Verantwortung* für den Datenschutz besonders regeln (DSG Art. 16 Abs. 2). Die Verantwortung für den Datenschutz der AVAM-Daten hat das datenerhebende Durchführungsorgan (V-AVAM Art. 9), während das Kontrollverfahren durch die Ausgleichsstelle in einem Bearbeitungsreglement geregelt wird (V-AVAM Art. 10 Abs. 3).

Mängel im Datenschutz

Momentan betreibt das SECO und die Durchführungsorgane Datenschutz basierend auf blossen Vertrauen. Dies genügt dem Schutz der Privatsphäre (BV Art. 13 Art. 1 und 2) der Versicherten und der Arbeitgeber und seiner Angestellten nicht. Jeder Zugriffsberechtigte des AVAM kann technisch auf alle Versichertendaten in den Eingabemasken des AVAM zugreifen und für die Dokumente im AVAM-DMS (Lebenslauf, Arbeitsbemühungen, prozessorientiertes Beratungsprotokoll (gemäss AVIV Art. 21 Abs. 3) etc.) besteht gemäss meinen Kenntnissen mindestens ein Zugriff im ganzen Kantonsgebiet. Dies gibt das SECO in seinem Leitfaden zur Bearbeitung von Personendaten in den Bereichen AVIG und AVG (Datenschutzleitfaden AVIG & AVG, 1. Auflage, 1. Juli 2018) auch so zu:

Datenschutzleitfaden AVIG & AVG Organisatorische Massnahmen

75 Organisatorische Massnahmen sind Strukturen oder Prozesse, die zur Erhöhung der Datensicherheit Aufgaben und Verantwortlichkeiten festlegen, z. B.:

- Mitarbeitende können nur Personendaten einsehen, die sie zur Erfüllung ihrer betrieblichen Aufgaben benötigen. Innerhalb der meisten Kantone oder privaten Arbeitslosenstellen haben wohl alle zugangsberechtigten Personen rein technisch Zugriff auf sämtliche Versichertendaten, d. h. es besteht in der Regel keine dynamische Zuordnung der Zugriffsberechtigungen. Aus diesem Grund sind die Mitarbeitenden anzuleiten, dass sie nur diejenigen Daten abrufen, die Sie zur Erfüllung ihres Auftrags zwingend benötigen (vgl. etwa AVAM oder AVAM-DMS);

Schutzwürdige und vertrauliche Personendaten sollten technisch oder manuell absolut sicher aufbewahrt werden, um ein nicht zweckgebundenes (gemäss DSG Art. 4, AVIG Art. 97a Abs. 5, AVG Art. 34a Abs. 5) und somit unrechtmässiges Bearbeiten (z. Bsp. Lesen) zu verhindern und um die Privatsphäre und überwiegende Privatinteressen der betroffenen Personen und Dritten zu schützen. Dies betrifft z. Bsp. folgende Daten: Lebenslauf, Arbeitszeugnisse (inkl. sensibler Daten von Arbeitgebern), Arbeitsbemühungen (Daten der Versicherten und der Arbeitgeber und ihren Kontaktpersonen), Gesprächsprotokolle, Sanktionen, Daten über die Gesundheit, Schwangerschaft, Bezug von Sozialhilfe- und IV-Leistungen etc.). Diese Dokumente sollten im physischen (schriftlichen) Dossier des Fallbearbeiters aufbewahrt oder sollten zumindest in den Informationssystemen vom Fallbearbeiter für den Zugriff durch andere gesperrt werden können. Der Neugier der Mitarbeitenden sind insbesondere folgende Personen ausgeliefert: Kinder von Politikern und Prominenten, verwandte und bekannte Personen, Personen, die jemandem eine Stelle strittig machen könnten (etc.).

Der Bundesrat hat in seinem Antwortschreiben vom 21.10.1998 zur dringlichen einfachen Anfrage 98.1143 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=19981143>) festgehalten, dass das Ziel einer möglichst papierlosen Verwaltung nicht absolut verstanden werdend darf. Unabdingbare, datenschutzrechtlich heikle Daten müssen im schriftlichen Dossier aufbewahrt werden (z. Bsp. Daten zu AVIG Art. 17 Abs. 5, Art. 15 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 Bst. b, Art. 30 etc.). Deshalb ist die Erfassung solcher Dokumente (PDFs) und Personendaten (Datenfelder) im AVAM nicht vorgesehen (siehe Anhang der V-AVAM i.V.m. V-AVAM Art. 5 und AVG Art. 35 Abs. 5 Bst. b. "die zu erfassenden Daten"). Ebenfalls nicht vorgesehen ist die Speicherung von Arbeitszeugnissen, Diplomen, Anschreiben, Absagebriefen und Eingangsbestätigungen, von E-Mails und Korrespondenzen (etc.). (Bemerkung: Das Benutzerhandbuch ist nicht der richtige Ort, um solches zu regeln (AVIG-Praxis KAE, Randziffer N42)). Meiner Meinung nach sollten auch der Lebenslauf, die Arbeitsbemühungen, Verfahrensakten (Verfügungen, Einsprachen etc.) mit schutzwürdigen Personendaten, Gesprächsprotokolle etc. besser geschützt werden. Die Technik soll so eingesetzt werden, dass nur diejenigen Personen Zugriff zu den Personendaten haben, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen.

Transparenz der Daten

Gemäss erläuterndem Bericht müssen die elektronischen Behördenleistungen transparent und sicher sein. Nun wissen aber die meisten Stellensuchenden gar nicht, dass ihre Daten, die sie in der Annahme der Vertraulichkeit dem RAV-Berater abgeben, gescannt und im AVAM abgelegt werden. Die Stellensuchenden haben weder eine Ahnung von einer elektronischen Datensammlung noch welche Datenfelder dort existieren (z. Bsp. Liste Anzahl Arbeitsbemühungen mit Bewertung genügend/ungenügend oder Vermittlungsfähigkeit: leicht, mittel, schwer), Sozialhilfe: ja, nein). Der Transparenz wegen, sollten die Durchführungsstellen klar publizieren, welche Daten sie dort ablegen (bzw. benötigen). Ohne Transparenz besteht die Gefahr der Speicherung von unrichtigen Daten (Daten müssen richtig sein: DSG Art. 5). Deshalb muss die Informationspflicht des Betroffenen unbedingt sichergestellt werden (man wird nicht einmal über die Existenz eines Gesprächsprotokolls informiert, geschweige dass einem dieses vorgelegt wird). Fehlbare Mitarbeitende sollten bestraft werden können.

Aktenführung

Die Durchführungsorgane der Sozialversicherungen sind zur Aktenführung (ATSG, Art. 46) verpflichtet. Der Rechenschaftsfähigkeit, Beweisführung und Transparenz wegen müssen Veränderungen von Informationen erkennbar und nachvollziehbar sein. Leider überschreiben und löschen die Durchführungsorgane Dateneingaben und Dokumente ständig. Es scheint demzufolge in den Informationssystemen keine Aktenablage bzw. Archivierungsmöglichkeit zu geben. Auch werden nicht mehr ständig benötigte Daten (abgeschlossene Akten) im Informationssystem nicht gelöscht und auf einem Datenträger archiviert (DSG Art. 21) (bzw. zumindest auch nicht gesperrt). Schriftlich eingereichte Unterlagen werden eingescannt und die Originale einfach vernichtet.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

AVIG

Art. 10 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2

Die Formulierung "Der Arbeitssuchende" ist kurz und bündig und angenehm zu lesen. Dass ein Arbeitssuchender männlich oder weiblich sein kann, versteht sich von selbst. Der männliche Artikel dieses Wortes hat nichts mit dem Geschlecht zu tun. Der Mensch (männlicher Artikel) kann ja auch weiblich oder männlich sein. Das gleiche gilt für "Der Versicherte".

Die Anmeldung bei der Wohngemeinde ist praktisch für Versicherte, die nicht in der Nähe des zuständigen RAVs wohnen. Man sollte dem Bürger die Digitalisierung nicht aufzwingen. Zudem ist der Versicherte so unabhängig von der Post und Internetproblemen, und eine Überprüfung des Wohnortes durch die RAVs etc. erübrigt sich.

Art. 17 Abs. 2^{bis}

Die Artikel 85 und 85b regeln die Bearbeitung der Anmeldung nicht.

Die zuständige kantonale Anmeldestelle zur Arbeitsvermittlung gemäss Art. 17 Abs. 2 ist nicht in den Artikeln 85 und 85b AVIG festgelegt, sondern in den kantonalen Erlassen (DVO AVIG oder wie sie auch immer heissen). Die Modalitäten der Anmeldung mit Bezug zu Art. 17 Abs. 2 sind im AVIV (Art. 18, Art. 19 bis 25, Art. 27) geregelt. AVIV Art. 20 regelt zum Beispiel die Unterlagen, die der Versicherte bei der Anmeldung vorzulegen hat.

Dieser neue Absatz ist unverständlich und nicht nachvollziehbar.

Art. 35 Abs. 2

Der Inhalt von "Arbeitsmarktprognosen des Bundes" ist im AVIG nicht definiert und somit willkürlich veränderbar. Gemäss den Erläuterungen ist damit Zitat die "Prognose der Arbeitslosenquote" bzw. "Prognose einer ausbleibenden Erholung der Arbeitslosigkeit" bzw. "Prognose der steigenden oder gleich hoch bleibenden Arbeitslosenquote" gemeint. Dies entspricht doch der geltenden Bedingung "andauernde erhebliche Arbeitslosigkeit".

Ist im zweiten Satz die Verlängerung der verlängerten Höchstbezugsdauer gemeint?

Die Änderung dieses Absatzes ist ohne Fallkenntnisse schwierig zu beurteilen.

Art. 40 und Art. 49 (i.V.m. AVIV Art. 72)

Die Stempelkontrolle findet in der Regel gar nicht statt (Abs. 1) und hat ja nichts zu tun mit der Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung gemäss Art. 41 und Art. 50. Ich denke, diese Artikel ermöglichen es der kantonalen Amtsstelle, im Zweifelsfall prüfen zu lassen, ob die Arbeitszeiten korrekt erfasst werden.

Eine Streichung dieser Artikel ist nicht nachvollziehbar.

Art. 41 und Art. 50

Es besteht gar keine generelle Pflicht zur Suche nach einer Zwischenbeschäftigung bei KAE und SWE. Nur bei hundertprozentiger Freistellung von mehr als einem Monat, ist man verpflichtet nach einer zumutbaren (nicht irgendein Job) Zwischenbeschäftigung Ausschau zu halten. Gemäss Art. 35 Abs. 1^{bis} kann diese Freistellung höchstens 4 Monate betragen. Es sollte klar sein, dass diese Pflicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Angebot solcher Zwischenbeschäftigungen und der betroffenen Tätigkeit/Beruf stehen sollte.

Bei nicht hundertprozentiger Freistellung ist man nur verpflichtet, eine zugewiesene, zumutbare Arbeit anzunehmen.

Ich sehe keine Notwendigkeit diese Artikel zu ändern.

Art. 36 Abs. 5, Art. 53 Abs. 4 (Meldeverfahren)

Falls die elektronisch eingereichten betrieblichen Daten und Organigramme in einer riesigen, ungeschützten Datenbank landen, empfehle ich den Arbeitgebern, auf eine Anmeldung zu verzichten.

Art. 83 Abs. 1^{bis}

Die Aufzählung der Informationssysteme ist uneinheitlich: Bei a-c wird der bezweckte Dienst des Informationssystems aufgelistet, während bei d und e die Formulierung "Betrieb der" verwendet wird. Des weiteren empfehle ich explizit den Namen und das Kürzel für das Informationssystem in Klammer dazuzusetzen.

Die Ausgleichsstelle betreibt [...] Informationssysteme für folgende Dienste:

- a Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL))
- b Öffentliche Arbeitsvermittlung (Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM))
- c Analyse von Arbeitsmarktdaten (Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (LAMDA))
- d Zustellung von elektronischen Eingaben für die in Artikel 96c Absatz 1^{quater} genannten Personen (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen ())
- e Stellen-Verwaltung (Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung) ()

(oder allenfalls: a Betrieb des Systems zur Auszahlung von ... etc. (wie d und e)

"Nicht-Eingeweihte" kennen die Ausgestaltung dieser neuen Informationssysteme nicht, weshalb eine Stellungnahme schwierig ist (Datenfelder, Funktionen, Sicherheitselemente etc.). Von der Einführung von neuen Informationssystemen rate ich aus Sicherheitsgründen und fehlender Notwendigkeit ab.

Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen: Der Bund sollte zuerst das Volk fragen, ob es eine elektronische ID überhaupt will. Mit dieser Gesetzesänderung möchte man dem Bürger die Digitalisierung aufzwingen. Wenn ein Hacker will, kann er jede IT-Lösung knacken und manipulieren. Zudem stellt sich auch die Frage der Haftung in Bezug zum persönlichen Login, wenn infolge Viren/Trojaner Personendaten gestohlen werden. Eine elektronische Einhaltung von Fristen ist im ATSG Art. 39 Abs. 1 auch gar nicht vorgesehen. Es ist dabei auch nicht geregelt, was bei Internetproblemen der Anbieter und im eigenen Heimnetzwerk etc. zu tun ist, um die Fristen einhalten zu können. Den Ausführungen ist auch nicht zu entnehmen, wie die dort eingereichten Daten zum Fallbearbeiter gelangen bzw. wie sie ins AVAM oder ASAL transferiert werden.

Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung: Am besten ist es für die Stellensuchenden, wenn die Firmen ihre Stellen öffentlich auf einer bekannten Job-Plattform ausschreiben. (Bemerkung: Die Jobangaben von Stellenvermittlern sind oft so rudimentär, dass der Stellensuchende gar nicht versteht, um was es wirklich geht. Auch: Eine Firma, die seine Mitarbeiter wertschätzt, stellt diese in der Regel direkt an und nicht über Personalverleiher.)

Falls die angemeldeten Vermittler und Arbeitgeber frei in den Lebensläufen und Profilen der Stellensuchenden herumstöbern können, ohne dass diese erfahren, wer ihre Daten studiert hat (= bearbeitet hat), ist dies extrem heikel.

Art. 96c

Der Titel *Abrufverfahren* muss beibehalten werden; der Zugriff auf die zentral organisierten Datenbanken erfolgt ja im Abrufverfahren (Spezialversion einer (automatischen) Bekanntgabe von Personendaten), welches gemäss DSG im Gesetz geregelt werden muss (siehe auch Übersicht in BBl 2000 255).

WICHTIG: Es muss nicht zur der Zugriff, sondern auch der Zugriff mit bzw. ohne Gesuch und die Bearbeitungsrechte auf Gesetzesstufe geregelt werden (siehe Einleitung). Auch sind die Zwecke der Datenbearbeitungen so weit als möglich im Gesetz klar zu umschreiben. Dies war notwendig mit Anpassung der Sozialversicherungsgesetze ans DSG.

Beispiel: Die Arbeitslosenkassen haben *per Abrufverfahren* Zugriff auf das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL) (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. a) zur Auszahlung Abrechnung und Verbuchung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung. (Leider legen die Arbeitslosenkassen auch Rechtsschriften (Verfügungen und Einsprachen mit schützenswerten Personendaten etc.) im ASAL ab, wo jeder Mitarbeiter ungeschützt darauf zugreifen kann. Diese Daten sollten technisch besser gesichert werden (Zugriff nur durch den Fallbearbeiter (Adressat)).

Es fehlt ein Absatz zur Zugriffsregelung zur Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. e) analog zum Absatz 1^{bis} für das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung (mit Verweis aufs AVG Art. 35 Abs. 3^{ter}).

Abs. 2^{ter} (Sozialhilfe): Die IIZ ist im AVIG in Art. 85f geregelt, weshalb dieser Absatz jetzt schon überflüssig ist. Siehe auch Anhang im V-AVAM: Zugriff auf Gesuch mittels Abrufverfahren. Der Zugriff ohne Bezug zur Eingliederung ist im AVIG Art. 97a Bst. f geregelt.

Abs. 2^{bis}: Der Klarheit halber sollte "des Arbeitsvermittlungsgesetztes vom 6. Oktober 1999 (AVG)" nicht einfach mit "AVG" ersetzt werden. Auch sind die Art.-Angaben in Klammern zu den Informationssystemen nicht vollständig angepasst worden: ASAL: Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. a, AVAM: Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b

Art. 96d Zugriff auf das Einwohnerregister

Warum der Schriftenempfangsschein der Gemeinde zur Wohnsitzbestätigung nicht genügen sollte, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. In seltenen Zweifelsfällen ist eine Anfrage beim Einwohneramt möglich (Amts- und Verwaltungshilfe). (Ein Stellensuchender wird wohl auch kaum eine falsche Adresse im Lebenslauf angeben.) Es handelt sich hier um eine nicht nachweislich notwendige Verbindung. Da diese Datenbanken auch viele Daten weiterer Personen enthalten, ist ein Zugriff via Abrufverfahren überhaupt nicht verhältnismässig. Dieser Artikel ist somit zu verwerfen.

Die Abschaffung der Aufgaben beim Arbeitsamt der Wohngemeinde benachteiligt Personen, die in Randregionen etc. wohnen gegenüber Personen, die in Städten wohnen: Städter haben einen kurzen Weg zum regionalen RAV, während Personen in entlegenen Orten weite Distanzen zurücklegen müssen.

Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8

Mit dieser Regelung verliert der Bürger die Herrschaft über die eigenen Daten und wird diesbezüglich entmündigt. In der Steuererklärung bestätigt der Steuerpflichtige die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Daten. Wochenaufenthalter können zudem in einem anderen Kanton steuerpflichtig sein. Dieser Datenverkehr ist weder notwendig noch verhältnismässig. Im Zweifelsfall kann eine Datenbekanntgabe auf Gesuch hin erfolgen (Art. 97a Abs. 1 Bst. f, Ziffer 5). (Auch im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern ist dieser Datenverkehr nicht vorgesehen (aber Amtshilfe anderer Behörden, Art. 112).)

Diese beiden Änderungen sind somit zu verwerfen.

AVG**Art. 35 Abs. 1 Bst. a**

Ziffer 2: Der kursive Teil wurde gestrichen und sollte beibehalten werden: Den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes *vom 25. Juni 1982* zu gewährleisten.

Ziffer 4: Die Berufsberatung wurde aus der Zusammenarbeit gestrichen. Ursprünglich hatte die Berufsberatung Zugriff auf die Weiterbildungs-Angebots-Börse (WAB) des AVAM, nicht aber auf Personendaten. Diese Änderung kann aufgrund fehlender Erläuterungen nicht beurteilt werden. In den Erläuterungen steht hingegen, dass die Berufsberatungsstellen ohne gesetzliche Zugriffsrechte, die Möglichkeit haben, die neue Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu nutzen. Die Zugriffsgründe sind in den Erläuterungen nicht erwähnt.

Art. 35 Abs. 3

Die allgemeinen Bearbeitungsrechte von Personendaten sind im AVG Art. 33a und AVIG Art. 96b geregelt (Titel: *Bearbeitung von Personendaten*) (DSG Art. 17 Abs. 1 und 2). Die Bestimmungen enthalten in gedrängter Form die befugten Organe, die Zwecke der Datenbearbeitungen und eine Klausel betreffend die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen (diese Artikel sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen). Diese Artikel regeln nicht, welche Daten im Informationssystem AVAM und welche im schriftlichen Dossier aufbewahrt werden dürfen.

Eine Ablage im Informationssystem ist mit einer Datenbekanntgabe verbunden, da unterschiedliche Durchführungsstellen und weitere interne Benutzer direkt via Abruf darauf Zugriff haben können (je nach Zugriffsberechtigung). Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen im Informationssystem AVAM – der Zugriff erfolgt via Online-Verbindung und Abrufverfahren (ohne/mit Gesuch) – deshalb nur abgelegt werden (DSG Art. 19 Abs. 3 2. Satz), wenn dies formell im Gesetz vorgesehen ist. Dies bedeutet aber noch nicht eine pauschale Freigabe zur Speicherung aller zur Durchführung des Gesetzes benötigten schützenswerten Personendaten. Insbesondere haben überwiegende Privatinteressen (verfassungsmässige Grundrechte), offensichtlich schutzwürdige Interessen (DSG Art. 19 Abs. 4) und gesetzliche Geheimhaltungspflichten (DSG Art. 19 Abs. 4) Vorrang. Deshalb sind die erlaubten Daten, die erfasst werden dürfen (AVG Art. 35 Abs. 5 Bst. b) speziell in der Verordnung zum AVAM (V-AVAM) aufgelistet worden (Anhang V-AVAM i.V.m. mit Art. 5).

Die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte via Abrufverfahren und die Bekanntgabe von Personendaten sind im Gesetz deshalb separat zur allgemeinen *Bearbeitung von Personendaten* festgehalten worden. Die entsprechenden Bestimmungen tragen momentan die Titel *Abrufverfahren, Datenbekanntgabe und Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)* (AVIG: Art. 96c, Art. 97a, Art. 85f; AVG: Art. 34a, Art. 35a). Eine Ausnahme bildet die Nennung des Abrufverfahrens in Abs. 3 von Artikel 35 mit Titel *Informationssystem*. Dieser Absatz nennt zugriffsberechtigte Stellen, aber die Bearbeitungsrechte sind in der Verordnung (V-AVAM Art. 4 Abs. 1) festgehalten (Bearbeitungsrecht für KAST, RAV und LAM). Die Nennung dieses Rechts auf Gesetzesstufe ist zu begrüssen, soll aber nicht auf die IV und Sozialhilfe (SH) ausgedehnt werden.

Gemäss AVIG Art. 85f und AVG Art. 35a (diese Artikel sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen) haben die IV und die Sozialhilfe nur im Einzelfall Zugriff auf Akten und Daten aus dem Informationssystem AVAM. Ein Bearbeitungsrecht besteht hingegen nicht, da sie nicht mit dem Vollzug des AVIG/AVG beauftragt sind. Ausserdem ist für die Datenbekanntgabe i.d.R. auch die Einwilligung der betroffenen Person nötig (Ausnahme: Art. 35 Abs. 1^{ter}). Ob die Datenbekanntgabe im Einzelfall via Abruf erfolgen darf, steht nicht explizit im Gesetz, sondern in der obersten Zeile der Tabelle im Anhang der Verordnung V-AVAM, wo die Zugriffsrechte der Benutzer (aufgeteilt in alle und eigene Fälle) folgender Organe (KAST, RAV, LAM, IV, SH) zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geregelt sind (Anhang i.V.m. Art. 5 V-AVAM i.V.m. Art. 35 Abs. 5 Bst. d).

Eine Ausdehnung der Bearbeitungsrechte auf die IV und SH ist nicht verhältnismässig. Die in der AVAM-Verordnung zugelassenen Datenfelder können einfach durch den beteiligten RAV-Berater bearbeitet werden. Es ist den Erläuterungen auch nicht zu entnehmen, welche Personendaten und Dokumente diese Stellen dort ablegen bzw. bearbeiten wollen. Schutzwürdige Daten gehören auf jeden Fall nicht ins AVAM, da der technische Schutz nicht vorhanden ist. Ein Zugriff für die Sozialhilfe ist auch aus rechtlichen Gründen problematisch, da diese weder dem ATSG, DSG noch VwVG (gemäss ATSG) etc. unterstellt ist. Ebenfalls sollte beachtet werden, dass die IIZ-Begleitung freiwillig ist (siehe Broschüre des IIZ Netzwerks des Kantons Zürich).

Die Ausgleichsstelle des SECO sollte aber aufgeführt bleiben, da sie aufsichtspflichtig ist und ein Zugriff einer Datenbekanntgabe durch die Durchführungsstellen entspricht.

Die bisherige Formulierung "mittels Abrufverfahren" sollte beibehalten werden, denn das Abrufverfahren muss gesetzlich vorgesehen sein (speziell für besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile) und der Zugriff erfolgt ja tatsächlich per Abruf über eine Online-Verbindung. Die Formulierung "zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben" sollte auch beibehalten werden, da ein Zugriff nur rechtmässig und zweckbestimmt erfolgen darf.

Somit schlage ich folgendes vor:

Folgende Stellen dürfen *mittels Abrufverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben* auf das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung (AVAM) (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b) zugreifen.

- a die Ausgleichsstelle des SECO; [...]
- c die kantonalen Arbeitsämter;
- d die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen;

e die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren; [...]

Die kantonalen Arbeitsämter (Bst. c), die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (Bst. d) und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (Bst. e) dürfen auch Daten bearbeiten.

Die Aufführung von Art. 85, 85b und 85c ist nicht korrekt, da nicht alle unter Art. 85 aufgelisteten Aufgaben im AVAM bearbeitet werden dürfen. Die zu erfassenden Daten (Art. 35 Abs. 5 Bst. b.) sind in der Verordnung geregelt (unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit etc.). Zudem sind die Aufgaben der RAV- und LAM-Stellen nicht abschliessend in Art. 85b und c AVIG festgelegt, sondern in den kantonalen Delegationsverordnungen.

Art. 35 Abs. 3^{bis}

Vorgeschlagene Änderungen (kursiv und unterstrichen):

Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zwischen dem Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung (AVAM) und dem Informationssystem der Arbeitslosenversicherung (ASAL) (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. a Arbeitslosenversicherungsgesetz) ausgetauscht werden.

Art. 35 Abs. 5 Bst. d

Die Regelung der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte der (Durchführungs-)Stellen muss im Gesetz erfolgen. Die Regelung der Bearbeitungsrechte der Benutzerkategorien ist in der Verordnung geregelt (momentan aufgeteilt in *alle* und *eigene Fälle*). Es ist wünschenswert dies auszudehnen auf weitere Personenkategorien wie Leitungspersonen, 1. Stellvertreter etc., da gemäss Auskunftsrecht dem Betroffenen diese Information zusteht (DSG Art. 8 und Art. 18a).

IVG

Art. 54 Abs. 5 und 6

Dieser Artikel ist viel zu vage; man kann sich von den konkreten Absichten (Zwecke, "Projekte") kein Bild machen (Geheimniskrämerei). Welche Aufgaben des Bundes (alle?)? Welche Bedingungen und Auflagen? Welche Stelle und Personen im EDI bzw. den Kantonen haben die Entscheidkompetenz?

So ein Freipass im Gesetz ist gefährlich und verletzt die Gewaltentrennung und die Volksrechte (Referendumsmöglichkeit).

Auf eine ähnliche Ungewissheit (informationelle Endstation) stösst man im Art. 15 Abs. 1 AVIV (via AVIG Art. 15 Abs. 2.) (Regelung von Einzelheiten durchs WBF im Einvernehmen mit dem EDI).

Eine Vermischung der Kompetenzen der öAV und der IV bei den Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) ist auch gesetzlich nicht möglich:

AMM öAV: Vermittlungsfähigkeit verbessern aus Gründen des Arbeitsmarktes (nicht der Gesundheit) (AVIG Art. 59 Abs. 2)

AMM IV: Wiederherstellung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen

Des weiteren produziert die Vermischung von Aufgaben rechtliche Probleme bei der Aktenführungspflicht, der Haftung etc.